

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 4, Jahrgang 2001

Ausgegeben: Hannover, den 15. April 2001

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 65* Änderung der Ordnung für die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes der EKD vom 16. Oktober 1996 i. d. F. vom 17. Juni 1997.

Vom 18. Oktober 2000.

Die Diakonische Konferenz hat am 18. Oktober 2000 die Ordnung wie folgt geändert:

In § 13 tritt an die Stelle des Datums »31. Dezember 2000« das Datum »31. Oktober 2001«.

§ 14 erhält folgende Fassung:

»Übergangsbestimmung

Die bisherigen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission bleiben bis zu der Konstituierung einer neuen Arbeitsrechtlichen Kommission im Amt.«

Stuttgart, den 16. Februar 2001

**Diakonisches Werk
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

– Hauptgeschäftsstelle –

Nr. 66* Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 13. Dezember 2000.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der EKD hat gemäß § 2 Absatz 2 ARR.G.EKD folgende Arbeitsrechtsregelungen beschlossen:

Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Anpassung des Arbeitsrechts für die Mitarbeiter/innen im Gebiet des ehemaligen Bundes der Evangelischen Kirchen und seines Diakonischen Werkes

Die Arbeitsrechtsregelung über die Anpassung des Arbeitsrechts für die Mitarbeiter/innen im Gebiet des ehemaligen Bundes der Evangelischen Kirchen und seines Diakonischen Werkes vom 1. März 1991 (ABl. EKD 1991 S. 205), zuletzt geändert am 22. April 1999 (ABl. EKD 1999 S. 249),

wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1 wird die Zahl »86,5« ab 1. August 2000 durch die Zahl »87«, ab 1. Januar 2001 durch die Zahl »88,5« und ab 1. Januar 2002 durch die Zahl »90« ersetzt.

Die Arbeitsrechtsregelung tritt rückwirkend ab 1. August 2000 in Kraft.

Arbeitsrechtsregelung zur Sicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fall der Einschränkung oder Auflösung von Einrichtungen oder von Rationalisierungs- und Strukturmaßnahmen (Sicherungsordnung – SichO. EKD)

Die Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der Sicherungsordnung vom 1. März 1991 (ABl. EKD 1991 S. 205) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2001 durch folgende Arbeitsrechtsregelung ersetzt:

«Arbeitsrechtsregelung

zur Sicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fall der Einschränkung oder Auflösung von Einrichtungen oder von Rationalisierungs- und Strukturmaßnahmen
(Sicherungsordnung – SichO. EKD)

§ 1

Grundsatz

Bei betrieblichen Änderungen (insbesondere der Aufgabe oder Einschränkung von Tätigkeitsfeldern) und der Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen sind die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebenden Belange der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu berücksichtigen und soziale und wirtschaftliche Härten möglichst zu vermeiden. Hierbei sind die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Arbeitgebers zu beachten.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Arbeitsverhältnissen nach § 1 der Dienstvertragsordnung der EKD (DVO. EKD) bzw. § 1 Anpassungsarbeitsrechtsregelung.

(2) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt nicht für Einrichtungen, für die gemäß § 23 Absatz 1 Sätze 2 und 3 Kündigungsschutzgesetz (KSchG) die Vorschriften des Ersten und Zweiten Abschnitts KSchG nicht gelten.

(3) Weiterhin gilt diese Arbeitsrechtsregelung nicht für Fälle des Betriebsübergangs nach § 613 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Maßnahmen im Sinne dieser Ordnung sind:

- a) vom Arbeitgeber veranlasste erhebliche Änderungen von Arbeitstechniken oder
- b) wesentliche Änderungen der Arbeitsorganisation mit dem Ziel einer rationelleren Arbeitsweise oder
- c) die Einschränkung oder Aufgabe von Tätigkeitsfeldern oder
- d) die Schließung einer Einrichtung,

wenn dies zu einem Wechsel der Beschäftigung oder zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses führt. Die Erheblichkeit oder Wesentlichkeit der Änderung ist von der Auswirkung der Maßnahme her zu beurteilen. Ist eine Änderung erheblich oder wesentlich, ist es nicht erforderlich, dass sie für mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu einem Wechsel der Beschäftigung oder zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses führt. Eine Rationalisierungsmaßnahme im Sinne des Buchstaben b) liegt auch dann vor, wenn sich aus der begrenzten Anwendung einzelner Änderungen zunächst zwar keine erheblichen bzw. wesentlichen Auswirkungen ergeben, aber eine Fortsetzung der Änderungen beabsichtigt ist, die erhebliche bzw. wesentliche Änderungen beinhalten wird.

(2) Als Maßnahme kommen insbesondere in Betracht:

- a) Stilllegung, Schließung oder Auflösung von Einrichtungen bzw. Teilen von diesen,
- b) Verlegung oder Ausgliederung von Einrichtungen bzw. Teilen von diesen,
- c) Zusammenlegung von Einrichtungen bzw. Teilen von diesen,
- d) Verlagerung von Aufgaben zwischen Einrichtungen,
- e) Übertragung von Aufgaben an Dritte,
- f) Einführung anderer Arbeitsmethoden und Verfahren, auch soweit sie durch Nutzung neuer technischer Verfahren/Möglichkeiten bedingt sind.

(3) Maßnahmen, deren Ziel der Abbau von Arbeitsbelastungen ist (durch die z. B. die Lage der Arbeitszeit geändert oder die Dienstplangestaltung oder äußere Umstände der Arbeit verbessert werden), sind keine Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1. Für das Vorliegen von Maßnahmen ist es jedoch unerheblich, wenn dadurch zugleich Arbeitsbelastungen abgebaut werden.

§ 4

Einbeziehung der Mitarbeitervertretung

(1) Der Arbeitgeber hat die zuständige Mitarbeitervertretung rechtzeitig und umfassend über die vorgesehene Maßnahme zu unterrichten. Er hat die personellen und sozialen Auswirkungen mit der Mitarbeitervertretung zu beraten. Darüber hinaus hat der Arbeitgeber die Mitarbeitervertretung nach Maßgabe des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche zu beteiligen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 soll der Arbeitgeber die Mitarbeiter/innen, deren Arbeitsplätze von der vorgesehenen Maßnahme voraussichtlich betroffen werden, vor deren Durchführung unterrichten.

§ 5

Arbeitsplatzsicherung

(1) Der Arbeitgeber ist gegenüber der bzw. dem von einer Maßnahme im Sinne des § 3 Absatz 1 betroffenen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter nach den Absätzen 2 bis 4 zur Arbeitsplatzsicherung verpflichtet. Die Arbeitsplatzsicherung setzt erforderlichenfalls eine Fortbildung oder Umschulung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters voraus (§ 6).

(2) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter einen mindestens gleichwertigen Arbeitsplatz anzubieten. Ein Arbeitsplatz ist gleichwertig, wenn sich durch die neue Tätigkeit die bisherige Eingruppierung nicht ändert und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter in der neuen Tätigkeit im bisherigen Umfang beschäf-

tigt bleibt. Bei dem Angebot eines gleichwertigen Arbeitsplatzes bei demselben Arbeitgeber gilt folgende Reihenfolge:

- a) Arbeitsplatz in derselben Dienststelle oder Einrichtung an demselben Ort,
- b) Arbeitsplatz in einer Dienststelle oder Einrichtung mit demselben Aufgabengebiet an einem anderen Ort oder in einer Dienststelle oder Einrichtung mit anderem Aufgabengebiet an demselben Ort,
- c) Arbeitsplatz in einer Dienststelle oder Einrichtung mit einem anderen Aufgabengebiet an einem anderen Ort.

Von der vorstehenden Reihenfolge kann im Einvernehmen mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter abgewichen werden.

(3) Steht ein gleichwertiger Arbeitsplatz nach Maßgabe des Absatzes 2 nicht zur Verfügung, soll die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter entsprechend fortgebildet oder umgeschult werden, wenn ihr oder ihm dadurch ein gleichwertiger Arbeitsplatz bei demselben Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden kann.

(4) Kann der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter kein gleichwertiger Arbeitsplatz im Sinne des Absatzes 2 zur Verfügung gestellt werden, ist der Arbeitgeber verpflichtet, ihm oder ihr einen anderen Arbeitsplatz anzubieten. Die spätere Bewerbung um einen gleichwertigen Arbeitsplatz ist im Rahmen der Auswahl unter gleich geeigneten Personen bevorzugt zu berücksichtigen.

(5) Kann der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter kein Arbeitsplatz im Sinne der Absätze 2 und 4 zur Verfügung gestellt werden, ist der Arbeitgeber verpflichtet, sich intensiv um einen Arbeitsplatz bei einem anderen Arbeitgeber des kirchlichen, diakonischen oder öffentlichen Dienstes in demselben Land- oder Stadtkreis zu bemühen und die nachgewiesenen Kosten für die Vermittlungshilfe durch eine/n Personalberater/in auf Antrag unbeschadet § 9 bis zur Höhe von einmalig 8 000 DM zu übernehmen. Die Bemühungen des Arbeitgebers nach Satz 1 sind zu dokumentieren.

(6) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ist verpflichtet, einen ihr oder ihm angebotenen Arbeitsplatz im Sinn der Absätze 2, 4 und 5 anzunehmen, es sei denn, dass ihr oder ihm die Annahme nach ihren oder seinen Kenntnissen und Fähigkeiten billigerweise nicht zugemutet werden kann. Im Falle des Angebots eines Arbeitsplatzes an einem anderen Ort (Absatz 2 Buchstaben b und c) sind bei der Zumutbarkeitsprüfung soziale und persönliche Belange der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters zu berücksichtigen.

§ 6

Fortbildung, Umschulung

(1) Ist für eine Arbeitsplatzsicherung nach § 5 eine Fortbildung oder Umschulung erforderlich, hat sie der Arbeitgeber rechtzeitig zu veranlassen oder selbst durchzuführen. Er trägt die Kosten, soweit keine Ansprüche gegen andere Kostenträger bestehen. § 3 Fortbildungsordnung gilt entsprechend; die Freistellung ist auf höchstens zwölf Monate begrenzt. In den Fällen des § 3 Absatz 1 Buchstaben c) oder d) trägt der Arbeitgeber die Kosten nur insoweit, als ihm dies wirtschaftlich zumutbar ist.

(2) Wird durch die Fortbildung oder Umschulung die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit überschritten, ist der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter ein entsprechender Freizeitausgleich zu gewähren.

(3) Setzt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter nach der Fortbildung oder Umschulung aus einem von ihr oder ihm

zu vertretenden Grund das Arbeitsverhältnis nicht für mindestens einen der Dauer der Fortbildung oder Umschulung entsprechenden Zeitraum fort, ist der Arbeitgeber berechtigt, das in der Zeit der Fortbildung oder Umschulung gezahlte Arbeitsentgelt und die Kosten der Fortbildung oder Umschulung zurückzufordern.

§ 7

Besonderer Kündigungsschutz

(1) Eine Kündigung mit dem Ziel der Beendigung des Arbeitsverhältnisses darf nur dann ausgesprochen werden, wenn der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter ein Arbeitsplatz nach § 5 nicht angeboten werden kann oder die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter einen Arbeitsplatz entgegen § 5 Absatz 6 nicht annimmt. Die Kündigungsfrist richtet sich nach § 4 Absatz 1 i. V. m. § 17 DVO. EKD. Sie beträgt mindestens drei Monate zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

(2) Wird einer oder einem nach § 4 Abs. 1 DVO. EKD i. V. m. § 55 BAT Unkündbaren betriebsbedingt außerordentlich gekündigt, gilt § 19 DVO. EKD. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

(3) Ist der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter infolge einer Maßnahme nach § 5 Absatz 2 oder 4 eine andere Tätigkeit übertragen worden, darf das Arbeitsverhältnis während der ersten 9 Monate dieser Tätigkeit weder aus betriebsbedingten Gründen noch wegen mangelnder Einarbeitung gekündigt werden. Wird die andere Tätigkeit bereits während der Fortbildung oder Umschulung ausgeübt, verlängert sich die Frist auf zwölf Monate.

(4) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter, die oder der auf Veranlassung des Arbeitgebers im gegenseitigen Einvernehmen oder aufgrund einer Kündigung durch den Arbeitgeber aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist, soll auf Antrag bevorzugt wieder eingestellt werden.

§ 8

Vergütungssicherung

(1) Ergibt sich in den Fällen des § 5 Absatz 4 eine Minderung der Vergütung, ist der Arbeitgeber verpflichtet, der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter die bisherige Vergütung auf der Grundlage des Sicherungsbetrages zu wahren.

(2) Der Sicherungsbetrag entspricht der Höhe der Urlaubsvergütung nach § 4 Absatz 1 DVO. EKD i. V. m. § 47 Absatz 2 BAT, vermindert um den familienbezogenen Anteil des Ortszuschlages bzw. den Sozialzuschlag nach § 12 a DVO. EKD. Der Anteil der Vergütung, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, wird bei der Berechnung des Sicherungsbetrages nicht berücksichtigt. Der Sicherungsbetrag ist für den letzten Kalendermonat vor Aufnahme der neuen Tätigkeit zu berechnen.

(3) Ab dem Tag, an dem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter nach Anordnung des Arbeitgebers die neue Tätigkeit aufzunehmen hat, erhält sie oder er eine persönliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Sicherungsbetrag und den um die familienbezogenen Anteile des Ortszuschlages bzw. den Sozialzuschlag sowie um die Zeitzuschläge und um die Vergütung für Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft verminderten Bezügen aus der neuen Tätigkeit.

(4) Sofern die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter an dem Tag, an dem sie oder er nach der Anordnung des Arbeitgebers die neue Tätigkeit aufzunehmen hat, nicht bereits eine Beschäftigungszeit von mehr als fünf Jahren zurückgelegt

hat, erhält sie oder er die persönliche Zulage nur für die Zeit der Kündigungsfrist nach § 17 DVO. EKD.

(5) Die persönliche Zulage nimmt an den allgemeinen Vergütungserhöhungen nicht teil. Sie vermindert sich mit jeder allgemeinen Vergütungserhöhung – beginnend mit der ersten allgemeinen Vergütungserhöhung nach Ablauf von sechs Monaten nach Tätigkeitsbeginn – um jeweils ein Fünftel. Die Verminderung unterbleibt bei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, die bei Aufnahme der neuen Tätigkeit eine Beschäftigungszeit von mehr als 15 Jahren zurückgelegt und das 55. Lebensjahr vollendet haben.

(6) Wird mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter für die neue Tätigkeit eine geringere durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit als die bisherige vereinbart, ist der Sicherungsbetrag in demselben Verhältnis zu kürzen, wie die Arbeitszeit herabgesetzt wurde.

(7) Die persönliche Zulage wird neben der Vergütung aus der neuen Tätigkeit gezahlt. Sie ist eine in Monatsbeträgen festgelegte Zulage gemäß § 4 Absatz 1 DVO. EKD i. V. m. § 47 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 BAT. § 34 Absatz 2 BAT gilt entsprechend. Die persönliche Zulage wird bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 BAT) berücksichtigt.

(8) Die persönliche Zulage entfällt,

- a) wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Übernahme einer höherwertigen Tätigkeit ohne triftige Gründe ablehnt oder
- b) wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Möglichkeit eines Bezuges einer Altersrente ohne Abschläge der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer entsprechenden Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder der Zusatzversorgung hat.
- c) wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ihre oder seine Zustimmung zu einer Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme entgegen § 5 verweigert oder die Fortbildung bzw. Umschulung aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund abgebrochen wird.

(9) Bei Vergütungssicherung nach den vorstehenden Absätzen finden die Vorschriften über die Änderungskündigung keine Anwendung.

§ 9

Abfindung

(1) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter, die oder der auf Veranlassung des Arbeitgebers

- a) im gegenseitigen Einvernehmen (Auflösungsvertrag) oder
- b) aufgrund einer Kündigung durch den Arbeitgeber

aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, erhält nach Maßgabe folgender Tabelle eine Abfindung:

Beschäftigungszeit in Jahren (§ 19 BAT i. V. m. § 9 DVO. EKD)	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	nach vollendetem ... Lebensjahr			
		40.	45.	50.	55.
	Monatsbezüge				
3	–	2	2	3	3
5	2	3	3	4	5
7	3	4	5	6	7
9	4	5	6	7	9
11	5	6	7	9	11
13	6	7	8	10	12
15	7	8	9	11	13

Für jedes weitere Jahr der Beschäftigung erhält die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter 0,5 des Monatsbezugs.

Monatsbezug ist der Betrag, der der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter als Summe der Vergütung gemäß § 4 Absatz 1 DVO. EKD i. V. m. § 26 BAT bzw. § 11 a DVO. EKD und der allgemeinen Zulage im letzten Kalendermonat vor dem Ausscheiden zugestanden hat oder zugestanden hätte. Ist die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in den letzten sechs Monaten vor dem Ausscheiden um mehr als 30 Prozent reduziert worden, ist ein durchschnittlicher Monatsbezug des letzten Beschäftigungsjahres beim Arbeitgeber zugrunde zu legen.

(2) Die Hälfte des Betrages nach Absatz 1 wird gezahlt, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter aus betrieblichen Gründen Altersteilzeitarbeit im Sinne der Altersteilzeitarbeitsrechtsregelung (ATZA) geleistet hat. Die Abfindungszahlung setzt voraus, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 2 ATZA spätestens mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, für den eine Rente nach Altersteilzeitarbeit oder eine andere Altersrente, die mit Rentenabschlägen verbunden ist, beansprucht werden kann, aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet.

(3) Der Anspruch auf Abfindung entsteht am Tag nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Hat der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis gekündigt, wird die Abfindung erst fällig, wenn die Frist zur Erhebung der Kündigungsschutzklage abgelaufen ist oder falls Kündigungsschutzklage erhoben wurde, endgültig feststeht, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ausgeschieden ist. Im gegenseitigen Einvernehmen kann die Abfindung auch vor dem Ausscheiden der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters oder in Raten gezahlt werden.

(4) Die Abfindung steht nicht zu, wenn

- a) die Kündigung aus einem von der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter zu vertretenden Grund (z. B. Ablehnung eines angebotenen Arbeitsplatzes oder einer Fortbildung/Umschulung) erfolgt ist oder
- b) die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist, weil sie oder er von einem anderen Arbeitgeber ohne Unterbrechung übernommen wird (§ 5 Absatz 5).

(5) Neben der Abfindung steht Übergangsgeld nicht zu.

(6) Im Falle einer wesentlichen Einschränkung oder Aufgabe von Tätigkeitsfeldern können durch Dienstvereinbarung von der Tabelle in Absatz 1 abweichende Abfindungsbeträge festgesetzt werden, wenn anderenfalls der Fortbestand der Einrichtung gefährdet wird. Eine wesentliche Einschränkung oder Aufgabe von Tätigkeitsfeldern liegt nur vor, wenn

1. bei Arbeitgebern, die in der Regel mehr als 20 Mitarbeiter/innen und weniger als 60 Mitarbeiter/innen beschäftigen, mehr als fünf Mitarbeiter/innen,
2. bei Arbeitgebern, die in der Regel mindestens 60 und weniger als 500 Mitarbeiter/innen beschäftigen, 10 Prozent der beim Arbeitgeber regelmäßig beschäftigten Mitarbeiter/innen oder aber mehr als 25 Mitarbeiter/innen,
3. bei Arbeitgebern, die in der Regel mindestens 500 Mitarbeiter/innen beschäftigen, 30 Mitarbeiter/innen betroffen sind.

(7) An die Stelle der Abfindungszahlung kann eine entsprechende Freistellung treten, wenn hierüber eine Einigung

zwischen Arbeitgeber und Mitarbeiterin oder Mitarbeiter erzielt wird.

§ 10

Persönliche Anspruchsvoraussetzungen

(1) Ansprüche aus dieser Arbeitsrechtsregelung bestehen nicht, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter

- a) erwerbsunfähig oder berufsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung ist
- oder
- b) die Voraussetzungen für den Bezug einer ungekürzten Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer entsprechenden Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder der Zusatzversorgung erfüllt.

Buchstabe b) gilt nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, solange ihre Versorgungsrente z. B. gemäß § 55 Absatz 6 der Satzung der KZVK ruht.

(2) Besteht ein Anspruch auf Abfindung und wird die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Regelaltersgrenze (65. Lebensjahr) innerhalb eines Zeitraumes vollenden, der kleiner ist als die der Abfindung zugrunde liegende Zahl der Monatsbezüge, verringert sich die Abfindung entsprechend.

(3) Tritt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter – vom Arbeitgeber vermittelt – innerhalb eines Zeitraumes, der kleiner ist als sechs Monate in ein Arbeitsverhältnis bei einem diakonischen, kirchlichen oder öffentlichen Arbeitgeber ein, verringert sich die Abfindung entsprechend. Der überzahlte Betrag ist zurückzuzahlen.

§ 11

Anrechnungsvorschrift

(1) Leistungen, die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern nach anderen Bestimmungen zu gleichen Zwecken gewährt werden, sind auf die Ansprüche nach dieser Arbeitsrechtsregelung anzurechnen. Dies gilt insbesondere für gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Abfindungsansprüche gegen den Arbeitgeber (z. B. §§ 9, 10 KSchG).

(2) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ist verpflichtet, die ihr oder ihm nach anderen Bestimmungen zu den gleichen Zwecken zustehenden Leistungen Dritter zu beantragen. Sie oder er hat den Arbeitgeber von der Antragstellung und von den hierauf beruhenden Entscheidungen sowie von allen ihr oder ihm gewährten Leistungen im Sinne des Absatzes 1 unverzüglich zu unterrichten. Kommt sie oder er dieser Verpflichtung trotz Belehrung nicht nach, stehen ihr oder ihm Ansprüche aus dieser Arbeitsrechtsregelung nicht zu.

§ 12

In-Kraft-Treten

Der Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 9. Januar 1987 in seiner jeweils aktuellen Fassung findet keine Anwendung. Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.«

Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Altersteilzeitarbeit (Altersteilzeitarbeitsrechtsregelung – ATZA)

Die Arbeitsrechtsregelung über die Altersteilzeitarbeit (Altersteilzeitarbeitsrechtsregelung – ATZA) vom 26. Februar 1998 (ABl. EKD 1998 S. 158), zuletzt geändert am 28. April 2000 (ABl. EKD 2000 S. 189),

wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt: »Die Dauer der Altersteilzeitarbeit beträgt mindestens zwei, höchstens sechs Jahre.« Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
2. In § 2 Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt: »Die Vereinbarung muss sich mindestens bis zu dem Zeitpunkt erstrecken, ab dem Rente wegen Alters beantragt werden kann (§ 5 Absatz 1).«
3. In § 3 Absatz 2 Nr. 1 wird die Zahl »fünf« durch die Zahl »sechs« ersetzt.
4. § 3 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst: »Zugrunde zu legen ist höchstens die Arbeitszeit, die im Durchschnitt der letzten 24 Monate vor dem Übergang in die Altersteilzeit vereinbart war.«
5. In § 5 Absatz 1 Nr. 2 wird folgender Satz 3 angefügt: »Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Arbeitgeber

und Mitarbeiter/in findet diese Regelung im Falle der Blockbildung des § 3 Absatz 2 Nr. 1 keine Anwendung.«

6. In § 7 wird die Angabe »1. August 2004« durch die Angabe »1. Januar 2010« ersetzt.

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Arbeitsrechtsregelung zur Ergänzung der Sonderregelung 2y zum BAT

Die Arbeitsrechtsregelung zur Ergänzung der Sonderregelung 2y BAT vom 1. März 1991 (ABl.EKD 1991 S. 205) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2001 aufgehoben.

Arbeitsrechtliche Kommission der EKD

Der Vorsitzende

T i c h e l m a n n

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

Nr. 67* 2. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts.

Vom 31. Januar 2001.

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Änderung der Pfarrbesoldungsordnung

Die Pfarrbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (ABl. EKD Seite 285), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. Mai 2000 (ABl. EKD Seite 196), wird wie folgt geändert:

1. § 4 a Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Der Zuschlag wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Nettodienstbezügen für den Altersteildienst und 77 vom Hundert der Nettodienstbezüge, die bei Fortsetzung des Dienstes im bisherigen Dienstumfang zustehen würden, gewährt.
2. § 6 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Der Rat kann den Bemessungssatz nach Anhörung des Finanzausschusses und der Gliedkirchen durch Beschluss ändern und die Kirchenkanzlei beauftragen, die sich daraus ergebende Fassung der Anlage im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt zu machen.

§ 2

Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung

Die Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (ABl. EKD Seite 281), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. Mai 2000 (ABl. EKD Seite 196), wird wie folgt geändert:

1. § 4 a Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Der Zuschlag wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Nettodienstbezügen für den Altersteildienst und 77 vom Hundert der Nettodienstbezüge, die bei Fortsetzung des Dienstes im bisherigen Dienstumfang zustehen würden, gewährt.

2. § 6 Absatz 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Der Rat kann den Bemessungssatz nach Anhörung des Finanzausschusses und der Gliedkirchen durch Beschluss ändern und die Kirchenkanzlei beauftragen, die sich daraus ergebende Fassung der Anlage im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt zu machen.

§ 3

Änderung des Versorgungsgesetzes

Das Versorgungsgesetz vom 16. Juni 1996 (ABl. EKD Seite 400), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. Mai 2000 (ABl. EKD Seite 196), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird hinter der Überschrift von § 26 eingefügt:
§ 26 a Übergangsregelung für am 1. Januar 2001 und am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte, Versorgungsabschluss
2. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte »ohne dass Dienstunfähigkeit vorliegt, so ist die Regelung über die Minderung des Ruhegehalts« durch die Worte »so ist § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes« ersetzt.
 - b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Bei Erreichen der Altersgrenzen nach § 92 Absatz 2 Satz 1 des Pfarrdienstgesetzes oder § 61 Absatz 1 Satz 1 des Kirchenbeamtenversorgungsgesetzes oder bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit	beträgt der Vomhundertsatz der Minderung für jedes Jahr
--	---

vor dem 1. Januar 2002	0,0
nach dem 31. Dezember 2001	0,6
nach dem 31. Dezember 2002	1,2
nach dem 31. Dezember 2003	1,8
nach dem 31. Dezember 2004	2,4
nach dem 31. Dezember 2005	3,0
nach dem 31. Dezember 2006	3,6

3. Nach § 26 wird folgender § 26 a eingefügt:

§ 26 a

Übergangsregelung für am 1. Januar 2001
und am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungs-
berechtigte, Versorgungsabschluss

(1) § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes
findet keine Anwendung

1. für am 1. Januar 2001 vorhandene Versorgungs-
berechtigte, deren Versorgungsfall vor dem 1. Januar
2002 eingetreten ist oder eintritt,
2. für am 1. Januar 2001 vorhandene Versorgungs-
berechtigte, die Altersteildienst von mindestens zwei
Jahren geleistet haben, wenn sie zugleich mit dem
Antrag auf Bewilligung des Altersteildienstes unter
Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze nach § 92
Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 des Pfarrdienstgesetzes oder
§ 61 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Kirchenbeamtenge-
setzes die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf
des Monats, in dem das 63. Lebensjahr vollendet
wird, beantragt haben,
3. für am 1. Januar 2001 vorhandene Versorgungs-
berechtigte, deren für mindestens zwei Jahre bewillig-
ter Altersteildienst durch Versetzung in den Ruhe-
stand infolge Dienstunfähigkeit oder durch Tod vor-
zeitig endet,
4. für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungs-
berechtigte, die
 - a) vor dem 1. Januar 1943 geboren sind, nach dem
31. Dezember 2001 wegen Dienstunfähigkeit in
den Ruhestand versetzt werden und zu diesem
Zeitpunkt mindestens 30 Jahre ruhegehaltfähige
Dienstzeit zurückgelegt haben,
 - b) vor dem 1. Januar 1942 geboren und nach dem
16. November 2000 schwerbehindert im Sinne
des § 1 des Schwerbehindertengesetzes werden
sowie nach § 92 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 des Pfarr-
dienstgesetzes oder § 61 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2
des Kirchenbeamtengesetzes in den Ruhestand
versetzt werden,
 - c) vor dem 16. November 1951 geboren und am
16. November 2000 schwerbehindert im Sinne
des § 1 des Schwerbehindertengesetzes sind
sowie nach § 92 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 des Pfarr-
dienstgesetzes oder § 61 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2
des Kirchenbeamtengesetzes in den Ruhestand
versetzt werden.

Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass § 14
Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes auch für
Versorgungsberechtigte, die aufgrund gliedkirchlichen
Rechts, das auf der Grundlage von Artikel 12 § 1 des
Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz oder Arti-
kel 8 § 2 des Einführungsgesetzes zum Kirchenbeam-
tengesetz erlassen ist, vorzeitig in den Ruhestand ver-
setzt worden sind, keine Anwendung findet.

(2) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungs-
berechtigte,

1. deren Versorgungsfall vor dem 1. Januar 2002 ein-
getreten ist,
2. die vor dem 1. Januar 1943 geboren sind, nach dem
31. Dezember 2001 wegen Dienstunfähigkeit in den
Ruhestand versetzt werden und zu diesem Zeitpunkt
mindestens 30 Jahre ruhegehaltfähigen Dienst
zurückgelegt haben,

finden § 13 Absatz 1 Satz 1 und § 36 Absatz 2 des
Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezem-
ber 2000 gültigen Fassung Anwendung.

(3) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungs-
berechtigte, die in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis
31. Dezember 2004 wegen Dienstunfähigkeit in den
Ruhestand versetzt werden, findet § 13 Absatz 1 Satz 1
des Beamtenversorgungsgesetzes abweichend von § 4
Absatz 6 mit folgender Maßgabe Anwendung:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand	Umfang der Berücksichtigung als Zurechnungszeit in Zwölfteilen
vor dem 1. Januar 2003	5
vor dem 1. Januar 2004	6
vor dem 1. Januar 2005	7

(4) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungs-
berechtigte, die in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis
31. Dezember 2005 wegen Dienstunfähigkeit in den
Ruhestand versetzt werden, findet § 14 Absatz 3 des
Beamtenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe Anwen-
dung, dass der Höchstsatz der Gesamtminderung des
Ruhegehalts

1. 3,6 v. H. nicht übersteigen darf, wenn der oder die
Versorgungsberechtigte vor dem 1. Januar 2005 in
den Ruhestand versetzt wird,
2. 7,2 v. H. nicht übersteigen darf, wenn die oder der
Versorgungsberechtigte vor dem 1. Januar 2006 in
den Ruhestand versetzt wird.

(5) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungs-
berechtigte, die nach dem 16. November 2000 schwer-
behindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengeset-
zes werden und nach dem 31. Dezember 2001 aufgrund
von § 92 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes
oder § 61 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Kirchenbeamten-
gesetzes in den Ruhestand versetzt werden, ist § 14 Ab-
satz 3 Satz 1 Nr. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass
an die Stelle der Vollendung des 63. Lebensjahres

1. die Vollendung des 61. Lebensjahres tritt, wenn sie
vor dem 1. Januar 1943 geboren sind,
2. die Vollendung des 62. Lebensjahres tritt, wenn sie
vor dem 1. Januar 1944 geboren sind.

(6) Die Absätze 1 bis 6 gelten für künftige Hinterblie-
bene der jeweiligen Versorgungsberechtigten entspre-
chend.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der
Union am 1. Januar 2001 in Kraft. Sie wird für die Gliedkir-
chen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt
haben.

Berlin, den 31. Januar 2001

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

Manfred Sorg

Nr. 68* Beschluss über die Inkraftsetzung der 2. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts für die Pommersche Evangelische Kirche und für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

Vom 31. Januar 2001.

Die 2. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 31. Januar 2001 wird für die Pommersche Evangelische Kirche und für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 31. Januar 2001

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

Manfred Sorg

Nr. 69* Beschluss über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes zur Änderung der Einführungs-gesetze zum Pfarrdienstgesetz und zum Kirchenbeamtengesetz vom 6. Mai 2000 für die Evangelische Kirche von Westfalen und für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg.

Vom 31. Januar 2001.

Das Kirchengesetz zur Änderung der Einführungs-gesetze zum Pfarrdienstgesetz und zum Kirchenbeamtengesetz vom 6. Mai 2000 wird für die Evangelische Kirche von Westfalen mit Wirkung vom 1. Juni 2000, für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg mit Wirkung vom 1. Juli 2000 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 31. Januar 2001

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

Manfred Sorg

Nr. 70* Beschluss über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der EKV vom 6. Mai 2000 für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg.

Vom 31. Januar 2001.

Das Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen Kirche der Union (Archivgesetz – ArchG) vom 6. Mai 2000 wird für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 31. Januar 2001

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

Manfred Sorg

Nr. 71* Verordnung zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes.

Vom 31. Januar 2001.

Aufgrund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union hat der Rat die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes

Das Kirchengesetz über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit – Verwaltungsgerichtsgesetz – vom 16. Juni 1996 (ABl. EKD Seite 390) wird wie folgt geändert.

1. In der Inhaltsübersicht erhält Abschnitt VIII folgende Fassung:

»Abschnitt VIII Revisionsverfahren

§ 52 Statthaftigkeit der Revision und Revisionsgründe

§ 53 Revisionseinlegung und Begründung

§ 53 Zurücknahme der Revision

§ 55 Revisionsverfahren

§ 56 Anschlussrevision

§ 57 Verwerfung und Zurückweisung durch Beschluss

§ 58 Urteil«

2. § 7 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Die je zwei weiteren Mitglieder werden auf Vorschlag des Rates von der Synode der Evangelischen Kirche der Union und auf Vorschlag der Kirchenleitungen von den Synoden der Kirchen gewählt, für die der Verwaltungsgerichtshof zuständig ist.«

3. In § 9 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe »§ 54« durch »§ 57« ersetzt.

4. Abschnitt VIII erhält folgende Neufassung:

»Abschnitt VIII

Revisionsverfahren

§ 52

Statthaftigkeit der Revision und Revisionsgründe

(1) Gegen Urteile des Verwaltungsgerichts steht den Beteiligten die Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu. Die Revision ist unzulässig, wenn das kirchliche Recht sie ausschließt.

(2) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung materiellen Rechts oder auf Verfahrensmängeln beruht.

(3) Der Verwaltungsgerichtshof ist an die in dem angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, außer wenn in Bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Revisionsgründe vorgebracht worden sind.

(4) Soweit die Revision ausschließlich auf Verfahrensmängeln gestützt ist, ist nur über die geltend gemachten Verfahrensmängel zu entscheiden. Im Übrigen ist der Verwaltungsgerichtshof an die geltend gemachten Revisionsgründe nicht gebunden.

§ 53

Revisionseinlegung und Begründung

(1) Die Revision ist beim Verwaltungsgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen

Urteils schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Revisionseinlegungsfrist bei dem Verwaltungsgerichtshof eingeht. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

(2) Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist beim Verwaltungsgerichtshof einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag vom Vorsitzenden verlängert werden.

(3) Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

§ 54

Zurücknahme der Revision

(1) Die Revision kann bis zur Verkündung des Urteils oder bei Unterbleiben der Verkündung bis zur Zustellung zurückgenommen werden. Die Zurücknahme nach Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung setzt die Einwilligung des Revisionsbeklagten voraus.

(2) Die Zurücknahme bewirkt den Verlust des eingelegten Rechtsmittels. Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet durch Beschluss über die Kostenfolge.

§ 55

Revisionsverfahren

(1) Für das Revisionsverfahren gelten die §§ 19 bis 51 entsprechend, soweit sich aus diesem Kirchengesetz nicht etwas anderes ergibt.

(2) Das angefochtene Urteil darf nur geändert werden, soweit eine Änderung beantragt ist.

§ 56

Anschlussrevision

(1) Revisionsbeklagte und andere Beteiligte können sich bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung, selbst wenn sie auf die Revision verzichtet haben, der Revision anschließen.

(2) Wird die Anschlussrevision erst nach Ablauf der Revisionseinlegungsfrist eingelegt oder war auf die Revision verzichtet worden (unselbstständige Anschlussrevision), so wird die Anschlussrevision unwirksam, wenn die Revision zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.

§ 57

Verwerfung und Zurückweisung durch Beschluss

(1) Der Verwaltungsgerichtshof prüft, ob die Revision statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Revision als unzulässig zu verwerfen. Die Entscheidung kann durch Beschluss ergehen. Die Beteiligten sind vorher zu hören.

(2) Der Verwaltungsgerichtshof kann die Revision bis zur Anberaumung der mündlichen Verhandlung durch Beschluss zurückweisen, wenn sie keine rechtsgrundsätzlichen Fragen aufwirft und er sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung für nicht erforderlich hält. Die Beteiligten sind vorher zu hören. An dem Beschluss wirken die beiden weiteren Mitglieder gemäß § 7 mit.

§ 58

Urteil

(1) Über die Revision wird durch Urteil entschieden, wenn der Verwaltungsgerichtshof nicht nach § 57 verfährt.

(2) Der Verwaltungsgerichtshof kann die angefochtene Entscheidung aufheben und die Sache an das Verwaltungsgericht zurückverweisen, wenn dieses noch nicht in der Sache selbst entschieden hat oder wenn das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet. Das Verwaltungsgericht ist an die rechtliche Beurteilung durch den Verwaltungsgerichtshof gebunden.«

5. In § 59 Absatz 2 wird das Wort »Berufung« durch »Revision« ersetzt.

§ 2

Übergangsbestimmungen

(1) Auf Rechtsmittel gegen Urteile des Verwaltungsgerichts, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung ergangen sind, ist das VwGG in seiner bisher geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Im Übrigen sind die Vorschriften über das Revisionsverfahren mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung auch anzuwenden, soweit das kirchliche Recht als Rechtsmittel die Berufung bezeichnet.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Juli 2000 in Kraft. Sie wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 31. Januar 2001

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

Manfred Sorg

Nr. 72* Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung für das Dietrich-Bonhoeffer-Haus.

Vom 14. Februar 2001.

Aufgrund des Beschlusses des Rates vom 31. Januar 2001 wird nachstehend der Wortlaut der Ordnung für das Dietrich-Bonhoeffer-Haus in der seit dem 1. Januar 2001 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt

1. die am 1. Februar 1993 in Kraft getretene Ordnung vom 2. Februar 1993 (ABl. EKD 1993 S. 194),
2. den Änderungsbeschluss vom 6. Dezember 1995 (ABl. EKD 1996 S. 490) und
3. den Änderungsbeschluss vom 31. Januar 2001.

Ordnung für das Dietrich-Bonhoeffer-Haus

§ 1

Zweckbestimmung

(1) Das Dietrich-Bonhoeffer-Haus ist eine Tagungs- und Begegnungsstätte der Evangelischen Kirche der Union. In

ihm finden Tagungen, Rüstzeiten, Sitzungen und andere Veranstaltungen statt. Eine besondere Aufgabe liegt in der Aufnahme der Berliner Bibelwochen.

(2) Das Dietrich-Bonhoeffer-Haus beherbergt ferner kirchliche Körperschaften und Einrichtungen.

(3) Das Dietrich-Bonhoeffer-Haus ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirche der Union, an der die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen gemäß besonderer Vereinbarung beteiligt sind.

(4) Die Einrichtung wird als gemeinschaftliches Sondervermögen der beteiligten Kirchen geführt.

§ 2

Steuerbegünstigte Zwecke

(1) Die Einrichtung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Die Einrichtung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für Zwecke gemäß der Ordnung verwendet werden.

(3) Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Trägerschaft

(1) Die Evangelische Kirche der Union ist die Trägerin des Dietrich-Bonhoeffer-Hauses.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dietrich-Bonhoeffer-Hauses stehen in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche der Union.

(3) Das Dietrich-Bonhoeffer-Haus ist Dienststelle im Sinne des Mitarbeitervertretungsgesetzes.

§ 4

Kuratorium

(1) Das Dietrich-Bonhoeffer-Haus wird von einem Kuratorium geleitet, das für alle die Einrichtung betreffenden grundsätzlichen Angelegenheiten zuständig ist. Es hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Konzeptionelle Festlegung der Arbeit im Dietrich-Bonhoeffer-Haus.
2. Feststellung des Wirtschafts- und Stellenplans, der der Zustimmung der beteiligten Kirchen bedarf.
3. Entlastung der Geschäftsführung.
4. Erarbeitung von Vorschlägen in Personalangelegenheiten.

(2) Das Kuratorium tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Es kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5

Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium besteht aus fünf Mitgliedern und wird für jeweils fünf Jahre gebildet:

1. Ein Mitglied wird vom Rat berufen.
2. Zwei Mitglieder werden von der Evangelischen Kirche im Rheinland, ein Mitglied von der Evangelischen Kirche von Westfalen entsandt.

3. Ein Mitglied ist das für das Dietrich-Bonhoeffer-Haus zuständige Mitglied der Kirchenkanzlei.

(2) Bei der Berufung und Entsendung von Mitgliedern kann eine Vertretungsregelung vorgesehen werden.

(3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte ein Mitglied für den Vorsitz und ein Mitglied für die Stellvertretung im Vorsitz.

§ 6

Geschäftsführung

(1) Für die Verwaltung des Dietrich-Bonhoeffer-Hauses wird auf Vorschlag des Kuratoriums eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer angestellt.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

(4) Die Einzelheiten werden in einer Dienstanweisung festgelegt, die das Kuratorium erlässt.

§ 7

In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am 1. Februar 1993 in Kraft.

Berlin, den 14. Februar 2001

Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union

In Vertretung

Rohde

Nr. 73* Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 60/00 zur Regelung der Vergütung der Mitarbeiter. Vom 23. November 2000.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Absatz 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 Seite 20):

§ 1

Lineare Bezügeanhebung

(1) Die Grundvergütungen, Orts- und Sozialzuschläge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung sowie die Entgelte und Verheiratenzuschläge der Praktikantinnen und Praktikanten werden nach der bisherigen Berechnungsweise für die Pommersche Kirche, die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und die Evangelische Kirche der Union ab 1. Juni 2001 um 2,0 v. H. und ab 1. Juli 2002 um weitere 2,4 v. H. erhöht.

(2) Für die Evangelische Landeskirche Anhalts und die Evangelische Kirche der Schlesischen Oberlausitz werden als Zeitpunkte für die vorgenannten Anhebungen der Bezüge der 1. Januar 2002 und der 1. Oktober 2003 festgelegt.

§ 2

Festsetzung des Bemessungssatzes

(1) Der Bemessungssatz der Vergütungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Entgelte und Verheiratenzuschläge der Praktikantinnen und Praktikanten wird für die Pommersche Evangelische Kirche, die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und die Evangelische Kirche der Union ab 1. Juni 2001 auf 88,5 v. H. und ab 1. Juli 2002 auf 90 v. H. festgelegt.

(2) Für die Evangelische Landeskirche Anhalts und die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz wird der Bemessungssatz ab 1. Januar 2002 auf 87 v. H., ab 1. Januar 2003 auf 88,5 v. H. und ab 1. Oktober 2003 auf 90 v. H. festgelegt.

§ 3

Laufzeit, In-Kraft-Treten

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

(2) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für die Pommersche Evangelische Kirche, die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, die Evangelische Kirche der Union, die

Evangelische Landeskirche Anhalts und die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz bis zum 31. Dezember 2003. Diese Arbeitsrechtsregelung wirkt nach, bis sie durch eine neue ersetzt wird. Eine solche soll mit Wirkung vom 1. Januar 2004 vereinbart werden.

(3) Die Kirchenkanzlei der EKV wird beauftragt, die entsprechenden Tabellen bekannt zu machen.

Protokollnotiz:

Die Arbeitsrechtliche Kommission nimmt zustimmend davon Kenntnis, dass unter Bezugnahme auf die vorausgegangenen Gespräche in der KPS für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2003 unter Berücksichtigung der Haushaltslage spätestens im zweiten Halbjahr 2003 für die KPS über die Möglichkeit einer Ausgleichszahlung verhandelt wird. Das Verhandlungsergebnis geht der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Beschlussfassung zu.

Berlin, den 23. November 2000

**Die Arbeitsrechtliche Kommission
der Evangelischen Kirche der Union**

gez. Wilker

Vorsitzender

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 74 Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl und Berufung zum Kirchenvorstand (Wahlgesetz).

Vom 29. November 2000. (KABl. 2001 S. 16)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 29. November 2000 in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Das Kirchengesetz über die Wahl und Berufung zum Kirchenvorstand (Wahlgesetz) vom 23. Mai 1967 (KABl. S. 36), zuletzt geändert durch das Zweite Änderungsgesetz vom 27. April 1988 (KABl. S. 61), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 3 Satz 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und ein neuer Halbsatz mit folgendem Wortlaut angefügt:
«in den Fällen des Absatzes 1 Ziffer 2 noch bis zum Wahltag, 12.00 Uhr.»
2. In § 22 Absatz 1 wird ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:
»Die Auszählung der Stimmen geschieht öffentlich.«
3. § 30 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort »Sonntag« die Worte »oder mehreren Sonntagen« eingefügt.

b) Es wird ein neuer Satz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

»Die Namen der Gewählten können vor Abschluss des Berufungsverfahrens bekannt gegeben werden.«

4. a) In § 2 Absatz 1, § 5 Absatz 1, § 8 Absatz 1, § 14 Absätze 4 und 8, § 21 Absatz 1, § 24 sowie § 25 Absatz 2 werden jeweils die Klammerzusätze mit dem Hinweis auf die Musteranlagen A bis G gestrichen.

b) Die Anlagen zum Wahlgesetz werden gestrichen.

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 14. Dezember 2000

Der Bischof

Dr. Hein

Lippische Landeskirche

Nr. 75 Kirchengesetz zur Änderung dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften der Lippischen Landeskirche.

Vom 28. November 2000. (Ges. u. VOBl. 2001 Bd. 12 S. 90)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit bekannt gegeben wird:

Artikel 1

Änderung des Pfarrerdienstgesetzes

Das Kirchengesetz vom 5. Juni 1973 über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Lippischen Landeskirche – Pfarrerdienstgesetz – (Ges. u. VOBl. Bd. 6 S. 65 – RS 2.1), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 25. November 1997 (Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 249), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird hinter »Pfarrerdienstgesetz« - eingefügt »(PfdG)«.
2. In der Präambel werden die Worte »zur Ausführung des Artikels 76 Absatz 5 des Kirchengesetzes über die Ordnung der reformierten und lutherischen Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche vom 18. März 1957 (Ges. u. VOBl. Bd. 4 S. 183)« gestrichen.
3. Im § 1 Absatz 3 werden die Worte »in den Artikeln 69 bis 83 des Kirchengesetzes über die Ordnung der reformierten und lutherischen Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche vom 18. März 1957« geändert in »insbesondere in den Artikeln 17 bis 24 der Verfassung der Landeskirche«.
4. § 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 «Die Ordination wird vom Landeskirchenrat angeordnet und von der Landessuperintendentin oder dem Landessuperintendenten sowie vertretungsweise von dem theologischen Mitglied des Synodalvorstandes vollzogen (Artikel 124 Ziffer 6 i. V. m. Artikel 94 Absatz 1 Ziffer 1 der Verfassung). Die Ordination der lutherischen Kandidaten/-innen wird vom lutherischen Superintendenten/von der lutherischen Superintendentin oder dem/der Vertreter(in) vollzogen (Artikel 127 der Verfassung).
5. Im § 7 Satz 2 werden die Worte »lutherischen Kirchenrat« ersetzt durch die Worte »theologischen Kirchenrat«.
6. Im § 15 Absatz 5 wird das Wort »Rechnungsausschusses« ersetzt durch das Wort »Finanzausschusses«.
7. Im § 51 Absatz 3 werden die Worte »Ein Pfarrstellenwechsel« und »Genehmigung« ersetzt durch die Worte »Eine Bewerbung« und »vorherigen Zustimmung«.
8. Die Überschrift des § 51 a »Rat zum Stellenwechsel« wird geändert in »Beratungsgespräch über die Fortsetzung des Dienstes«.
9. In § 62 d Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl »4« ersetzt durch »3«.
10. § 64 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: »Fortsetzung des Dienstverhältnisses«.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 »Pfarrerinnen und Pfarrer können mit ihrer Zustimmung in ein Pfarrdienstverhältnis einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer anderen evangelischen Kirche übergeleitet werden, wenn die beteiligten Kirchen es vereinbaren«.
 - c) Folgender neuer Absatz 5 wird angefügt:
 »Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend beim Wechsel einer Pfarrerin oder eines Pfarrers in eine andere Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer anderen evangelischen Kirche«.
11. Im Abschnitt XIII (»Befristete Regelungen flexibler Anstellungsformen innerhalb des Pfarrdienstverhältnisses«) wird § 99 mit folgendem Text eingefügt:

»Altersteildienst

(1) Auf ihren Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, kann Pfarrerrinnen und Pfarrern ein eingeschränkter Dienst jeweils im Umfang der Hälfte ihres bisherigen Dienstes bewilligt werden, wenn

1. sie das 58. Lebensjahr vollendet haben,
2. der Altersteildienst vor dem 1. August 2004 beginnt und
3. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen (Altersteildienst).

Altersteildienst im Umfang der Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes kann nur bewilligt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in den letzten drei Jahren vor Beginn des Altersteildienstes im uneingeschränkten Dienst beschäftigt war; liegt diese Voraussetzung nicht vor, so ist von dem zuletzt wahrgenommenen eingeschränkten Dienst auszugehen. Der Landeskirchenrat kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von Satz 2 zulassen.

(2) Der Altersteildienst wird in der Weise bewilligt, dass die bis zum Beginn des Ruhestandes zu erbringende Dienstleistung vollständig vorab geleistet wird und unmittelbar anschließend eine vollständige Freistellung vom Dienst unter Fortzahlung der Besoldung erfolgt (Blockmodell). Die Zeit der Freistellung muss mindestens ein Jahr umfassen und sich unmittelbar an die Zeit der Dienstleistung innerhalb des Altersteildienstes anschließen. In besonderen Fällen kann der Altersteildienst auch in der Weise bewilligt werden, dass die gesamte bis zum Beginn des Ruhestandes zu erbringende Dienstleistung in einem Dienst im Umfang der Hälfte des bisherigen Dienstes geleistet wird. Satz 3 gilt nicht, wenn sich der Altersteildienst an einen eingeschränkten Dienst anschließt. Satz 3 gilt ferner nicht für Superintendentinnen und Superintendenten.

(3) Über die Bewilligung des Altersteildienstes entscheidet der Landeskirchenrat auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers. Der Kirchenvorstand und der Klassenvorstand sind vorher anzuhören.

(4) Der Landeskirchenrat wird beauftragt, die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Folgen in einer Verordnung zu regeln.«

12. Die §§ 99 und 100 erhalten die Bezeichnung § 100 und § 101.

Artikel 2

Änderung des Kirchenbeamtenengesetzes

Das Kirchengesetz vom 15 Juni 1982 über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten in der Lippischen Landeskirche – Kirchenbeamtenengesetz – (Ges. u. VOBl. Bd. 8 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 1. Juni 1999 (Ges. u. VOBl. Bd. 12 S. 4), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird hinter »Kirchenbeamtenengesetz« eingefügt »(KBG)«.
2. Im § 2 wird als Absatz 7 folgender Text mit der Überschrift »Altersteildienst« eingefügt:

»Auf ihren Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, kann Kirchenbeamtinnen und -beamten eine Teilzeitbeschäftigung jeweils im Umfang der Hälfte ihres bisherigen Dienstes bewilligt werden, wenn

1. sie das 58. Lebensjahr vollendet haben,
2. der Altersteildienst vor dem 1. August 2004 beginnt und
3. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen (Altersteildienst).

Altersteildienst im Umfang der Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes kann nur bewilligt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in den letzten 3 Jahren vor Beginn des Altersteildienstes im uneingeschränkten Dienst beschäftigt war; liegt diese Voraussetzung nicht vor, so ist von dem zuletzt wahrgenommenen eingeschränkten Dienst auszugehen. Das Landeskirchenamt kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von Satz 2 zulassen.

Der Altersteildienst wird in der Weise bewilligt, dass die bis zum Beginn des Ruhestandes zu erbringende Dienstleistung vollständig vorab geleistet wird und unmittelbar anschließend eine vollständige Freistellung vom Dienst unter Fortzahlung der Besoldung erfolgt (Blockmodell). Die Zeit der Freistellung muss mindestens ein Jahr umfassen und sich unmittelbar an die Zeit der Dienstleistung innerhalb des Altersteildienstes anschließen. In besonderen Fällen kann der Altersteildienst auch in der Weise bewilligt werden, dass die gesamte bis zum Beginn des Ruhestandes zu erbringende Dienstleistung in einem Dienst im Umfang der Hälfte des bisherigen Dienstes geleistet wird. Satz 3 gilt nicht, wenn sich der Altersteildienst an eine Teilzeitbeschäftigung anschließt.

Über die Bewilligung des Altersteildienstes entscheidet der Landeskirchenrat auf Antrag der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten.

Der Landeskirchenrat wird beauftragt, die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Folgen in einer Verordnung zu regeln.«

Artikel 3

Änderung des Hilfsdienstgesetzes

Das Kirchengesetz vom 4. Juni 1996 über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pastoren und Pastorinnen im Hilfsdienst – Hilfsdienstgesetz – (Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 99) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird hinter »(Hilfsdienstgesetz)« eingefügt »(HDG)«.
2. In der Präambel werden die Worte »zur Ausführung des Artikels 76 Absatz 5 des Kirchengesetzes über die Ordnung der reformierten und lutherischen Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche vom 18. März 1957 (Ges. u. VOBl. Bd. 4 S. 183)« gestrichen.
3. Im § 1 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte »bei nicht ausreichender Zahl der Hilfsdienststellen« gestrichen.
4. Im § 2 Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
5. Im § 3 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort »Hilfsdienstpflichtzeit« ersetzt durch das Wort »Hilfsdienstzeit«.
6. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»Die in den Hilfsdienst Berufenen sind Geistliche i. S. der Gesetze. Sie stehen während der Dauer der Hilfsdienstpflichtzeit in der Regel in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Probe.
7. § 5 Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

»der der oder die Landessuperintendent/in sowie vertretungsweise das theologische Mitglied des Synodalarbeitsvorstandes gemäß Artikel 94 Absatz 1 der Verfassung, der/die jeweils zuständige Superintendent/in und ein ehrenamtliches Mitglied des Landeskirchenrates angehören«.

8. Im § 5 Absatz 5 wird Buchstabe a) gestrichen; die bisherigen Buchstaben b) und c) werden Buchstaben a) und b).
9. § 6 erhält mit der Überschrift »Eingeschränkte Dienstverhältnisse aus anderen Gründen« folgenden Text: Der Landeskirchenrat kann auf Antrag die Einstellung in den Hilfsdienst in ein Dienstverhältnis mit eingeschränktem Dienstumfang vornehmen. Während der Hilfsdienstpflichtzeit (§ 5 Absatz 1) beträgt der Dienstumfang mindestens drei Viertel eines uneingeschränkten Dienstes; die Hilfsdienstpflichtzeit verlängert sich dadurch nicht.
10. § 7 Absatz 3 wird aufgehoben.
11. Im § 8 Absatz 4 Satz 1 werden die Worte »in einer Gemeinde« aufgehoben.
12. Im § 8 Absatz 6 werden die Worte »des Kirchengemeindeverfassungsgesetzes und des Klassengesetzes« ersetzt durch die Worte »der Verfassung« der Landeskirche.
13. § 13 erhält folgende Fassung:
 - (1) In besonderen Einzelfällen kann auch während der Hilfsdienstpflichtzeit (§ 2 Absatz 1 i. V. m. § 4) eine Anstellung im privatrechtlichen Dienstverhältnis vereinbart werden.
 - (2) Nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit kann der Landeskirchenrat auf Antrag eine privatrechtliche Anstellung im Hilfsdienst vornehmen, wenn ein Sonderauftrag zu erfüllen ist (Sonderdienst).

Die Einstellung in den Sonderdienst erfolgt bis zu vier Jahren unter Berücksichtigung der bereits abgeleiteten Hilfsdienstzeit; eine Verlängerung ist grundsätzlich nicht möglich. Der Dienst ist in einer Dienstanweisung zu regeln.

In besonders begründeten Einzelfällen kann auch eine Einstellung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis besonderer Art auf Zeit erfolgen.

14. § 15 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Kirchengesetzes vom 25. November 1997 zur Änderung verfassungsrechtlicher, dienstrechtlicher, besoldungs- und versorgungsrechtlicher sowie finanzrechtlicher Vorschriften

Das Kirchengesetz vom 25. November 1997 zur Änderung verfassungsrechtlicher, dienstrechtlicher, besoldungs- und versorgungsrechtlicher sowie finanzrechtlicher Vorschriften der Lippischen Landeskirche (Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 249) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 7 Ziffer 6 (Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 255) wird aufgehoben.
2. Der Landeskirchenrat wird beauftragt, die Einführung des Versorgungsabschlages ab 1. Januar 2002 auf der Grundlage des Kirchengesetzes vom 21. November 1977 über die Besoldung und Versorgung der lippischen Amtsträger – Besoldungs- und Versorgungsordnung – (Ges. u. VOBl. Bd. 6 S. 231 – RS 3.1) zu regeln.

Artikel 5

Änderung der Besoldungs- und Versorgungsordnung

Das Kirchengesetz vom 21. November 1977 über die Besoldung und Versorgung der lippischen Amtsträger – Besoldungs- und Versorgungsordnung (Ges. u. VOBl. Bd. 6 S. 231), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom

25. November 1998 (Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 255), wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel werden die Worte »Artikel 76 Absatz 5 des Kirchengesetzes vom 18. März 1957 über die Ordnung der reformierten und lutherischen Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche – Kirchengemeindeverfassungsgesetz (Ges. u. VOBl. Bd. 4 S. 183) i. V. m.« gestrichen.
2. § 2 erhält folgende Fassung: »Die Kirchengemeinde hat die für ihren Dienst nötigen Mittel aufzubringen«.

Artikel 6

Änderung anderer Gesetze aus Anlass der Inkraftsetzung der neuen Verfassung ab 1. Januar 1999

1. Änderung der Wahlordnung zu den Kirchenvorständen
 - a) In der Präambel des Kirchengesetzes vom 22. November 1994 über die Wahlen zu den Kirchenvorständen – Wahlordnung – (Ges. u. VOBl. Bd. 10 S. 447 – RS 1.10) werden die Worte »Artikels 92 des Kirchengesetzes vom 18. März 1957 über die Ordnung der evangelisch-reformierten und evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche – Kirchengemeindeverfassungsgesetz (Ges. u. VOBl. Bd. 4 S. 183)« ersetzt durch die Worte »Artikels 33 der Verfassung der Landeskirche«.
 - b) Im § 6 Absatz 3 Satz 2 erster Halbsatz werden die Worte »Art. 90 Kirchengemeindeverfassungsgesetz« ersetzt durch die Worte »Artikel 31 der Verfassung der Landeskirche«.
 - c) Im § 6 Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Worte »Art. 109 Kirchengemeindeverfassungsgesetz« ersetzt durch die Worte »Artikel 35 der Verfassung der Landeskirche«.
 - d) Im § 10 Absatz 1 Satz 3 werden die Worte »Art. 119 des Kirchengemeindeverfassungsgesetzes« gestrichen.
 - e) Im § 10 Absatz 1 Satz 4 werden die Worte »Art. 91 des Kirchengemeindeverfassungsgesetzes« und »Art. 109 Absatz 2 und 3 des Kirchengemeindeverfassungsgesetzes« ersetzt durch die Worte »Artikel 32 der Verfassung« und »Artikel 35 der Verfassung der Landeskirche«.
 - f) Im § 23 wird der Klammerinhalt: »vgl. Artikel 91 Absatz 1 des Kirchengemeindeverfassungsgesetzes« ersetzt durch die Worte »vgl. Artikel 32 der Verfassung der Landeskirche«.
2. In der Präambel des Kirchengesetzes vom 23. November 1982 über die Zugehörigkeit der evangelischen Gemeindeglieder zu Kirchengemeinden ev.-ref. und ev.-luth. Bekenntnisses – Parochialgesetz – (Ges. u. VOBl. Bd. 7 S. 248 – RS 1.13) werden die Worte »Art. 14 Absatz 3 des Kirchengesetzes vom 18. März 1957 über die Ordnung der reformierten und lutherischen Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche – Kirchengemeindeverfassungsgesetz« ersetzt durch die Worte »Artikel 14 Absatz 3 der Verfassung der Landeskirche«.
3. In der Präambel des Kirchengesetzes vom 26. November 1996 über die Anstaltskirchengemeinden in der Lippischen Landeskirche – Anstaltskirchengemeindegesezt – (Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 159 – RS 1.16) werden die Worte »Artikel 5 des Kirchengemeindeverfassungsgesetzes der Lippischen Landeskirche« ersetzt durch die

Worte »Artikel 4 Absatz 3 der Verfassung der Landeskirche«.

4. Im Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 21. November 1977 zur Übernahme des »Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 1976 (Ges. u. VOBl. Bd. 6 S. 232 – RS 1.18)« werden die Worte »Artikel 14 des Kirchengemeindeverfassungsgesetzes vom 18. März 1957 (Ges. u. VOBl. Bd. 4 S. 183)« ersetzt durch die Worte »Artikel 14 Absatz 4 der Verfassung der Landeskirche«.
5. In der Ordnung vom 28. November 1978 für die Führung der Kirchenbücher in der Lippischen Landeskirche (Kirchenbuchordnung) – Ges. u. VOBl. Bd. 6 S. 279 – RS 1.21 – werden im § 3 Absatz 2 Buchstabe a) die Worte »gemäß Artikel 72 Absatz 3 des Kirchengemeindeverfassungsgesetzes vom 18. 03. 1957« gestrichen. Im § 20 Buchstabe e erhält der Inhalt der Klammer folgenden Text: »(s. § 2 Absatz 2 Ziffer 6 der Lebensordnung vom 27. November 1990)«.
6. Im Kirchengesetz vom 22. November 1985 über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Lippischen Landeskirche – Pfarrerausbildungsgesetz – (Ges. u. VOBl. Bd. 8 S. 128 – RS 2.4) werden in der Präambel die Worte »zur Ausführung des Artikels 76 Absatz 5 des Kirchengesetzes über die Ordnung der reformierten und lutherischen Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche vom 18. März 1957 (Ges. u. VOBl. Bd. 4 S. 183)« gestrichen.
7. In der Präambel des Kirchengesetzes vom 23. November 1976 über die Besetzung der Pfarrstellen in der Lippischen Landeskirche – Pfarrstellenbesetzungsgesetz – (Ges. u. VOBl. Bd. 10 S. 112 – RS 2.6) werden die Worte »gemäß Artikel 11 Absatz 2 des Kirchengesetzes vom 18. März 1957 über die Ordnung der reformierten und lutherischen Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche (Ges. u. VOBl. Bd. 4 S. 183)« ersetzt durch die Worte »gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung der Landeskirche«.
8. Das Kirchengesetz vom 23. November 1976 über die Ordnung für Lehrverfahren in der Lippischen Landeskirche – Lehrordnungsgesetz – (Ges. u. VOBl. Bd. 6 S. 201 – RS 2.7) wird wie folgt geändert:
 - a) die Präambel erhält folgende Fassung: »Die 26. ordentliche Landessynode hat auf Grund von Artikel 130 Absatz 2 der Verfassung der Landeskirche i. V. m. § 45 Pfarrerdienstgesetz das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird«.
 - b) § 44 Absatz 3 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung aufgehoben.
9. Das Kirchengesetz vom 23. November 1982 über die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes – Rechtsstellungsgesetz Landeskirchenamt – (Ges. u. VOBl. Bd. 7 S. 245 – RS 2.14) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Präambel werden die Worte »gemäß § 55 Absatz 5 der Verfassung der Lippischen Landeskirche« ersetzt durch die Worte »gemäß Artikel 115 Absatz 5 der Verfassung der Landeskirche«.
 - b) § 2 erhält folgende Fassung: »Die theologischen Mitglieder des Landeskirchenamtes haben das Recht zurückzutreten (Artikel 117 Absatz 3 bzw. Artikel 121 Absatz 3 der Verfassung der Landeskirche) oder

eine Wiederwahl abzulehnen. Sie treten spätestens mit Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet haben, in den Ruhestand«.

10. In der Präambel des Kirchengesetzes vom 17. März 1958 über den Vertrag zwischen der Lippischen Landeskirche und dem Land NW (Ges. u. VOBl. Bd. 4 S. 203 – RS 6.3) werden die Worte »des § 74 der Verfassung der Lippischen Landeskirche vom 17. Februar 1931« geändert durch die Worte »des Artikels 133 Absatz 4 der Verfassung der Landeskirche«.
11. Im Beschluss vom 26. Mai 1997 über die Gründung der ev.-luth. Kirchengemeinde Eben-Ezer (Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 361 – RS 5.3) werden die Worte »§ 14 Ziffer 21 der Verfassung der Lippischen Landeskirche« ersetzt durch die Worte »Artikel 86 Ziffer 18 der Verfassung der Landeskirche«.

Artikel 7

In-Kraft-Treten – Außer-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Stapelage, den 28. November 2000

Der Landeskirchenrat

Noltensmeier Böttcher
 Dr. Schilberg Tübler
 Grote Machentanz Windmann

Nr. 76 Änderung der Prüfungsordnung zur Durchführung der Ersten und Zweiten theologischen Prüfungen.

Vom 14. Juni 2000. (Ges. u. VOBl. 2001 Bd. 12 S. 104)

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2000 Änderungen der Prüfungsordnung beschlossen. Aus diesem Grund wird die Prüfungsordnung nachstehend neu abgedruckt. Die Änderungen im Zusammenhang mit der Zwischenprüfungsordnung gelten für die Studentinnen und Studenten, die nach dem 1. Mai 1998 mit dem Theologiestudium begonnen haben.

Prüfungsordnung der Lippischen Landeskirche zur Durchführung der Ersten und Zweiten theologischen Prüfungen vom 13. November 1991 in der Fassung vom 14. Juni 2000

I. Theologische Prüfungskommission

§ 1

Zur Durchführung der theologischen Prüfungen in der Lippischen Landeskirche bildet der Landeskirchenrat eine theologische Prüfungskommission und beruft deren Mitglieder.

§ 2

(1) Mitglieder der Theologischen Prüfungskommission sind:

- a) der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin, das theologische Mitglied des Synodalvorstandes gemäß Artikel 86 Ziffer 19 der Verfassung, der

theologische und der juristische Kirchenrat bzw. Kirchenrätin.

- b) Vom Landeskirchenrat beauftragte Professoren und Professorinnen evangelischen, evangelisch-reformierten oder evangelisch-lutherischen Bekenntnisses.
- c) Vom Landeskirchenrat beauftragte Pfarrstelleninhaber oder -inhaberinnen der Lippischen Landeskirche.

(2) Mit Rücksicht auf die verschiedenen Prüfungsfächer sind die Professoren und Professorinnen als Fachvertreter oder Fachvertreterin zu berufen.

(3) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens 12 Mitgliedern. Bei der Ersten theologischen Prüfung beträgt die Zahl der Professoren oder Professorinnen in der Regel die Hälfte der Mitglieder, ausschließlich des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden. Bei der Zweiten theologischen Prüfung wirken in der Regel mindestens zwei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen als Mitglieder mit.

§ 3

(1) Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin führt den Vorsitz in der Theologischen Prüfungskommission.

(2) Im Falle der persönlichen Verhinderung übernimmt das theologische Mitglied des Synodalvorstandes gemäß Artikel 86 Ziffer 19 der Verfassung den Vorsitz.

(3) Die mündlichen Prüfungen in den einzelnen Fächern werden von mindestens drei Mitgliedern der Prüfungskommission abgenommen.

(4) Die Mitglieder der Theologischen Prüfungskommission sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 4

(1) Scheidet ein Mitglied aus seinem jeweiligen Amt aus, so erlischt grundsätzlich seine Mitgliedschaft in der Theologischen Prüfungskommission. Über befristete Ausnahmen entscheidet der Landeskirchenrat.

(2) Die in § 2 Absatz 1 Buchstaben b und c genannten Mitglieder werden auf die Dauer von 8 Jahren berufen. Wiederberufung der ausgeschiedenen Mitglieder ist zulässig.

(3) Scheidet ein Mitglied auf eigenen Antrag vor Ablauf seiner Amtszeit aus der Prüfungskommission aus, so beruft der Landeskirchenrat ein neues Mitglied, das der Prüfungskommission für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes angehört.

(4) Ist ein Mitglied an der Ausübung seines Amtes verhindert, so kann der Vorsitzende oder die Vorsitzende ein Ersatzmitglied für einen Teil oder für die Dauer der folgenden Prüfung berufen. Er bzw. sie muss ein Ersatzmitglied berufen, wenn andernfalls die Mindestzahl der Mitglieder der Prüfungskommission nach § 2 unterschritten wird.

(5) Die Sitzungen der Theologischen Prüfungskommission sind nicht öffentlich.

II. Erste theologische Prüfung

§ 5

(1) Die Erste theologische Prüfung hat die Aufgabe, durch schriftliche oder mündliche Proben zu ermitteln, ob der Prüfling sich die notwendigen Kenntnisse in den einzelnen Disziplinen erworben hat und die Fähigkeit zeigt, selbstständig theologisch zu arbeiten.

(2) Die Meldung zur Ersten theologischen Prüfung ist jeweils zum 1. Februar oder 1. September eines jeden Jahres bei dem Landeskirchenamt einzureichen. Bei der Meldung müssen die in den Bestimmungen der §§ 3 bis 5 des Pfarrerausbildungsgesetzes aufgeführten Voraussetzungen vorliegen.

(3) Über die Zulassung zur Ersten theologischen Prüfung entscheidet das Landeskirchenamt.

(4) Die Zulassung kann vom Landeskirchenamt rückgängig gemacht werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Zulassung bei der Entscheidung fehlten oder wenn sie nachträglich entfallen sind.

§ 6

(1) Der schriftlichen Meldung zur Ersten theologischen Prüfung sind beizufügen:

- a) Geburtsurkunde, Taufschein und Konfirmationsbescheinigung in beglaubigten Abschriften oder beglaubigten Fotokopien;
- b) das Reifezeugnis und ggf. Zeugnisse über abgelegte Sprachprüfungen (Latinum, Graecum, Hebraicum);
- c) – ein Verzeichnis über die in den einzelnen Semestern belegten Vorlesungen (Studienbücher) sowie
 - zwei qualifizierte Hauptseminarscheine, von denen einer in einem biblischen Fach abgelegt sein muss, und
 - der Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung (Kolloquium),
 - zwei qualifizierte Proseminarscheine im Alten und Neuen Testament, die für die Anfertigung einer Proseminararbeit ausgestellt worden sind,
 - eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem Seminar in Religionspädagogik;
- d) ein handgeschriebener Lebenslauf einschließlich Lichtbild, dem ein ausführlicher Studienbericht beizufügen ist. In ihm soll der Kandidat oder die Kandidatin den Aufbau seines bzw. ihres Studiums, seine bzw. ihre wissenschaftlichen Interessen und den nach seiner bzw. ihrer Meinung bisher erreichten Ausbildungsstand als Theologe bzw. Theologin darstellen.

Aus dem Studienbericht müssen

- die Studienschwerpunkte,
 - das Schwerpunktfach für die wissenschaftliche Hausarbeit sowie
 - die Schwerpunktgebiete für die einzelnen mündlichen Fachprüfungen begründet ersichtlich sein;
- e) die Angabe des Schwerpunkt-faches für die wissenschaftliche Hausarbeit sowie die Schwerpunktgebiete für die einzelnen mündlichen Fachprüfungen, wobei thematisch übergreifende Schwerpunkte sich höchstens auf zwei Prüfungsbereiche beziehen dürfen;
 - f) in einem verschlossenen Umschlag ein Zeugnis des Gemeindepfarrers oder der Gemeindepfarrerin über die Beteiligung des Bewerbers oder der Bewerberin am kirchlichen Leben; in begründeten Ausnahmefällen ist die Vorlage des Zeugnisses des Gemeindepfarrers oder der Gemeindepfarrerin am Studienort oder des Studentepfarrers oder der Studentepfarrerin möglich;
 - g) eine Erklärung darüber, ob der Studierende oder die Studierende sich früher bereits bei einer anderen Stelle zu einer theologischen Prüfung gemeldet hat;

h) der Nachweis eines mindestens achtwöchigen Praktikums in einer Kirchengemeinde, in der Diakonie oder in der Arbeitswelt, wovon mindestens vier Wochen auf ein Gemeindepraktikum entfallen müssen. In begründeten Ausnahmefällen kann das Landeskirchenamt auf Antrag von dem Erfordernis des Nachweises eines Gemeindepraktikums befreien.

(2) Die Zulassung setzt außerdem eine bestandene Zwischenprüfung nach der Zwischenprüfungsordnung vom 1. Mai 1998 voraus.

§ 7

Unvollständig oder verspätet eingehende Meldungen können nur in begründeten Ausnahmefällen angenommen werden.

§ 8

(1) Die Erste theologische Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht aus

- einer wissenschaftlichen Hausarbeit,
- einer praktisch-theologischen Arbeit (Predigt oder Katechese),
- zwei Klausuren.

Die Themen der schriftlichen Prüfungsarbeiten legt der Vorsitzende oder die Vorsitzende im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Theologischen Prüfungskommission fest.

(3) Auf Grund einer abgeschlossenen und von einer theologischen Fakultät angenommenen Dissertation oder Magisterarbeit kann die wissenschaftliche Hausarbeit erlassen werden. Der Erlass der wissenschaftlichen Hausarbeit auf Grund anderer vergleichbarer Arbeiten ist ausnahmsweise möglich, wenn die Vergleichbarkeit von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden der Prüfungskommission unter Beteiligung eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin des entsprechenden Fachbereiches festgestellt wird. Das Ergebnis bleibt bei der Ermittlung der Examensgesamtzensur unberücksichtigt.

(4) Der Landeskirchenrat erlässt einen Stoffplan für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen.

§ 9

(1) Die schriftlichen Hausarbeiten umfassen

a) eine wissenschaftliche Hausarbeit

Dem Prüfling werden mindestens zwei Themen aus der von ihm benannten theologischen Schwerpunktdisziplin (Altes Testament, Neues Testament, Kirchen- und Dogmengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie) zur Wahl gestellt. Der Umfang dieser Arbeit darf einschließlich Anmerkungen, ausgenommen Literaturverzeichnis, vierzig Schreibmaschinenseiten (DIN-A4-Format) zu je vierzig Zeilen und fünfzig Zeichen pro Zeile nicht überschreiten. Die Arbeit ist einseitig zu schreiben, wobei links ein etwa sechs Zentimeter breiter Rand freizulassen ist. Die Arbeit ist gebunden und mit Schutzumschlag versehen in dreifacher Ausfertigung abzuliefern. Sie hat ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur zu enthalten und die Versicherung, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist.

b) eine praktisch-theologische Arbeit

Dies ist in der Regel eine Predigt über einen von mindestens zwei zur Auswahl gestellten Texten mit den

Vorarbeiten, die erkennen lassen, wie der Prüfling vom Text zur Predigt gekommen ist. Diese Arbeit darf insgesamt nicht mehr als zwanzig Schreibmaschinenseiten zu je vierzig Zeilen und fünfzig Zeichen pro Zeile umfassen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Buchstaben a).

Die Predigt wird in einem Gemeindegottesdienst gehalten. Sie ist spätestens vier Wochen nach dem Abgabetermin zu halten. Der zuständige Gemeindepfarrer oder die Gemeindepfarrerin berichtet über den Predigtvortrag.

Auf den begründeten Wunsch des Prüflings hin kann die Prüfungskommission statt der Texte für eine Predigt Texte oder Themen für eine Unterrichtseinheit im kirchlichen Unterricht zur Wahl stellen. Es ist dann diese Unterrichtseinheit mit einer ausgeführten Einzelstunde und der Schilderung des Stundenverlaufes vorzulegen, nachdem sie in einer Konfirmandenklasse gehalten wurde. Der zuständige Gemeindepfarrer oder die Gemeindepfarrerin berichtet über den tatsächlichen Verlauf der Stunde. Für die Anfertigung der Katechese gelten im Übrigen die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes a). Der Umfang der ausgeführten Katechese (einschließlich Vorarbeiten) darf zwanzig Schreibmaschinenseiten zu je vierzig Zeilen und fünfzig Zeichen pro Zeile nicht überschreiten.

Der Termin des Gottesdienstes sowie der Unterrichtsstunde ist dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission mitzuteilen.

(2) Die schriftlichen Hausarbeiten sind dem Landeskirchenamt innerhalb von zehn Wochen nach Empfang der Themen als eingeschriebene Postsendung (Einschreiben) in dreifacher Ausfertigung zu übersenden oder bei der zuständigen Stelle abzugeben.

(3) Die wissenschaftliche Hausarbeit kann auf Wunsch des Studierenden bzw. der Studierenden sechs Monate vor der Meldung zum Ersten theologischen Examen angefertigt werden.

(4) Eine einmalige Fristverlängerung wird bei Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen (z. B. Erkrankungen, die durch ärztliche Bescheinigungen nachzuweisen sind) bis zu vierzehn Tagen gewährt.

§ 10

(1) Die Klausuren dienen dem Nachweis der Fähigkeit, ein Problem aus dem Bereich der wissenschaftlichen Theologie in seinen wesentlichen Aspekten zu erörtern, indem der Prüfling sein Grundwissen in der betreffenden theologischen Disziplin anwendet. Es werden je drei Themen für Essayklausuren zur Wahl gestellt. Für die Bearbeitung stehen vier Zeitstunden zur Verfügung. Die Aufgaben der Klausuren entstammen den Disziplinen, in denen keine wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben wurde. Dabei scheidet Praktische Theologie aus.

(2) Die zwei Klausuren werden aus folgenden Disziplinen, zu denen jeweils drei Themen zur Wahl gestellt werden, geschrieben:

- Altes bzw. Neues Testament,
- Kirchen- und Dogmengeschichte bzw. Systematische Theologie.

(3) Bei den Klausurarbeiten kann – je nach Themenstellung – die Benutzung von Wörterbüchern gestattet werden. Andere wissenschaftliche Hilfsmittel können mit Zustimmung der Theologischen Prüfungskommission zugelassen werden.

(4) Die Klausuren werden im Landeskirchenamt unter Aufsicht eines oder einer vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden der Prüfungskommission beauftragten Beamten oder Beamtin angefertigt. Über den Verlauf ist eine Niederschrift von dem Aufsichtführenden oder von der Aufsichtführenden zu fertigen.

§ 11

(1) Die mündliche Prüfung berücksichtigt die Schwerpunktgebiete, die der Prüfling bei seiner Meldung zum Examen benannt hat, und dient dem Nachweis ausreichenden Überblickwissens. Die Schwerpunktgebiete müssen sich thematisch voneinander unterscheiden.

(2) Sie erstreckt sich auf folgende Fächer:

a) Altes Testament	25 Minuten
b) Neues Testament	25 Minuten
c) Systematische Theologie	25 Minuten
d) Kirchen- und Dogmengeschichte (vorzugsweise bis zum Ende des 18. Jahrhunderts)	20 Minuten
e) Praktische Theologie	20 Minuten
f) Philosophie	20 Minuten

(3) Die Prüfung im Fach »Philosophie« kann auf Antrag des Prüflings nach dem zweiten Studiensemester, frühestens jedoch nach Bestehen der erforderlichen Sprachprüfungen abgelegt werden. Die Prüfung in diesem Fach ist jeweils im Rahmen des Frühjahrs- oder Herbstexamens möglich. Sie ist vor einem Ausschuss der Theologischen Prüfungskommission der Lippischen Landeskirche abzulegen. Die Anmeldungen dazu müssen acht Wochen vor dem Termin der mündlichen Prüfungen mit dem dafür vorgesehenen Vordruck beim Landeskirchenamt erfolgen.

§ 12

(1) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Mit Einverständnis des Prüflings und der Prüfungskommission können lippische Theologiestudenten und -studentinnen nach der Zwischenprüfung (Kolloquium) einmal bei der Ersten theologischen Prüfung als Zuhörer oder Zuhörerinnen bei der mündlichen Prüfung zugelassen werden. Die Zuhörer oder Zuhörerinnen dürfen keinerlei Aufzeichnungen anfertigen.

Die Zulassung als Zuhörer oder Zuhörerinnen muss beim Vorsitzenden oder bei der Vorsitzenden der Theologischen Prüfungskommission spätestens acht Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung schriftlich beantragt werden. Ein Zuhörer oder eine Zuhörerinnen kann ausgeschlossen werden, wenn durch seine oder ihre Anwesenheit die Prüfung beeinträchtigt wird.

(2) Die mündlichen Prüfungsleistungen werden im Rahmen von Einzelprüfungen erbracht. Gemeinschaftsprüfungen finden nicht statt.

(3) Über das Ergebnis der mündlichen Prüfung entscheiden die jeweils beteiligten Mitglieder der Prüfungskommission. Stimmhaltungen sind unzulässig.

(4) Bei der mündlichen Prüfung wird über jeden einzelnen Prüfungsvorgang ein Protokoll angefertigt, das von dem Protokollführer oder der Protokollführerin und den beteiligten Mitgliedern der Prüfungskommission unterschrieben wird.

(5) Wenn die Bewertungen der Einzelleistungen im Verlauf der mündlichen Prüfung ein Bestehen der Prüfung ausschließen, kann der Vorsitzende oder die Vorsitzende der theologischen Prüfungskommission die Prüfung für beendet erklären.

(6) Auf Grund der Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen stellt die Theologische Prüfungskommission das Gesamtergebnis fest. Die Prüfungskommission fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission den Ausschlag.

(7) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird in einer Niederschrift festgehalten. Sie enthält

- die Bewertung der schriftlichen Arbeiten,
- die Einzelergebnisse der mündlichen Prüfung,
- die Schlussentscheidung der Prüfungskommission.

Die Niederschrift ist von der Prüfungskommission zu unterschreiben.

§ 13

(1) Die Leistungen in den schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden nach folgenden Noten bewertet:

Sehr gut (1) =

Entsprechen 15/14/13 Punkte
ist eine den Anforderungen im besonderen Maße entsprechende Leistung

Gut (2) =

Entsprechen 12/11/10 Punkte
ist eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

Befriedigend (3) =

Entsprechen 9/8/7 Punkte
ist eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung

Ausreichend (4) =

Entsprechen 6/5/4 Punkte
ist eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

Mangelhaft (5) =

Entsprechen 3/2/1 Punkte
ist eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können

Ungut (6) =

Entsprechen 0 Punkte
ist eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Wenn auf Grund der Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten ein Bestehen der Prüfung nicht mehr möglich ist, ist ein Ausschluss von der mündlichen Prüfung auszusprechen.

§ 14

(1) Auf Grund der Ergebnisse der Einzelprüfungen entscheidet die Prüfungskommission über das Ergebnis der Prüfung. Dabei zählen

- die wissenschaftliche Hausarbeit dreifach
die mündlichen Prüfungen in den Fächern
- Altes Testament
- Neues Testament
- Systematische Theologie zweifach

e) Kirchen- und Dogmengeschichte

f) Praktische Theologie

g) die Klausuren

h) die schriftliche Predigt zweifach

i) Philosophie zweifach

(2) Die Leistungen entsprechen – abgesehen von § 14 Absatz 4 – nicht den Anforderungen, wenn

a) die wissenschaftliche Hausarbeit mit »ungenügend« bewertet wurde oder

b) mehr als drei Einzelleistungen mit »mangelhaft« oder »ungenügend« bewertet wurden oder

c) mehr als eine Einzelleistung mit »ungenügend« bewertet wurde oder

d) mehr als zwei Einzelleistungen nach § 14 Absatz 1 Buchstabe a) bis g) mit »mangelhaft« bewertet wurden.

Die Prüfung ist für nicht bestanden zu erklären.

(3) Die Leistungen entsprechen ferner nicht den Anforderungen, wenn

a) nicht für jede nicht »ausreichende« Einzelleistung ein Ausgleich durch zwei mindestens »befriedigende« Einzelleistungen vorhanden ist. Nicht »ausreichende« Einzelleistungen nach § 14 Absatz 1 Buchstabe a) bis g) können nicht durch Leistungen der Fächer nach § 14 Absatz 1 Buchstaben h) bis i) ausgeglichen werden,

b) eine nicht »ausreichende« mündliche oder schriftliche Einzelleistung in einem exegetischen Fach (Altes Testament, Neues Testament) kann nur durch eine mindestens »befriedigende« Einzelleistung in diesen Fächern ausgeglichen werden; eine nicht »ausreichende« mündliche oder schriftliche Einzelleistung in den historisch-systematischen Fächern (Kirchen- und Dogmengeschichte, Systematische Theologie) kann nur durch eine mindestens »befriedigende« Einzelleistung in diesen Fächern ausgeglichen werden.

Absatz 5 bleibt unberührt.

(4) Wird im Gesamtergebnis nicht eine Punktzahl von mindestens 5,0 erreicht, so entsprechen die Gesamtleistungen nicht den Anforderungen; die Prüfung ist für nicht bestanden zu erklären.

(5) Die Prüfungskommission kann eine Nachprüfung gestatten, wenn zu erwarten ist, dass dadurch nicht »ausreichende« Leistungen gemäß Absatz 3 ausgeglichen werden. Die Prüfungskommission entscheidet, in welchen Prüfungsfächern eine Nachprüfung stattfindet. Die Nachprüfung kann höchstens zwei Fächer umfassen. Wird in einem Nachprüfungsfach die Note »ausreichend« nicht erreicht, ist die Gesamtprüfung nicht bestanden. In dem Zeugnis ist das Nachprüfungsfach mit der Note »ausreichend« zu bewerten; diese Note ist bei der Durchschnittsberechnung zu Grunde zu legen.

(6) In allen nicht ausdrücklich geregelten Fällen entscheidet die Prüfungskommission.

§ 15

Die schriftlichen Arbeiten werden von je zwei Mitgliedern der Theologischen Prüfungskommission unabhängig voneinander begutachtet, wobei in der Regel der eine Rezensent ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin ist, der oder die andere im Dienst der Lippischen Landeskirche steht. Stimmt die Beurteilung der beiden Rezensenten um einen Punkt nicht überein, so wird die bessere Punktzahl als Note zu Grunde gelegt, wenn ein Rezensent mindestens

sechs Punkte gegeben hat. Stimmt die Beurteilung um zwei Punkte nicht überein, wird der mittlere Punktwert festgelegt. Stimmt die Beurteilung der beiden Rezensenten um drei oder mehr Punkte nicht überein, so ist die Entscheidung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Theologischen Prüfungskommission im Rahmen der gegebenen Zensuren zu treffen. § 3 Absatz 2 gilt sinngemäß.

§ 16

(1) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Theologischen Prüfungskommission gibt dem Prüfling das Gesamtergebnis mündlich bekannt.

(2) Die Theologische Prüfungskommission legt dem Landeskirchenrat das Ergebnis der Ersten theologischen Prüfung vor. Danach übersendet das Landeskirchenamt den Prüflingen den Bescheid über das Ergebnis der Prüfung. Prüflinge, die das Examen bestanden haben, erhalten ein Zeugnis mit den Noten der einzelnen Prüfungsfächer und dem Gesamtergebnis der Prüfung. Prüflinge, die das Examen nicht bzw. noch nicht bestanden haben, erhalten eine Notenübersicht.

(3) Im Falle einer bestandenen Nachprüfung wird das Zeugnis unter dem Datum ausgestellt, an dem die Prüfung endgültig bestanden ist.

(4) Über das Ergebnis der vorgezogenen Prüfung im Fach Philosophie wird dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung eine schriftliche Bescheinigung erteilt. Die Note ist in das Zeugnis mit aufzunehmen.

§ 17

(1) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nur bis zum Beginn der mündlichen Prüfung statthaft und ist gegenüber dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Theologischen Prüfungskommission unter Darlegung der Gründe zu erklären.

(2) Tritt ein Prüfling ohne Genehmigung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Theologischen Prüfungskommission von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Tritt ein Prüfling mit Genehmigung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Theologischen Prüfungskommission von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur aus wichtigem Grund erteilt werden.

(4) Die Prüfung gilt als nicht unternommen, wenn der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Theologischen Prüfungskommission nach Anhörung des Prüflings das Prüfungsverfahren abbricht, weil dessen sachgemäße Durchführung sich wegen einer ersten Erkrankung des Prüflings oder aus einem anderen wichtigen Grund längere Zeit verzögert hat oder verzögern wird.

(5) Als Rücktritt gilt, wenn der Prüfling ohne ausreichenden Grund die schriftlichen Hausarbeiten nicht fristgemäß geliefert oder ohne ausreichenden Grund dem Termin der Klausurarbeiten fern bleibt, die Klausurarbeiten nicht fristgemäß abliefern oder zum Beginn der mündlichen Prüfung nicht erscheint.

(6) In den Fällen der Absätze 2 bis 5 entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung bereits erbrachter schriftlicher Arbeiten.

(7) Bei zweimaligem Rücktritt nach Absatz 5 gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das gilt in der Regel auch nach einem Rücktritt nach Absatz 3.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend im Fall vorgezogener Prüfungen.

§ 18

(1) Wird die Erste theologische Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Das Ergebnis der Prüfung in dem Fach »Philosophie« bleibt bestehen. Die Wiederholungsprüfung darf nicht früher als ein halbes Jahr und soll nicht später als zwei Jahre nach der vorangegangenen Prüfung liegen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Landeskirchenrat nach Anhörung der Theologischen Prüfungskommission eine zweite Wiederholungsprüfung zulassen.

(2) Sollte die Prüfungskommission schwer wiegende Bedenken hinsichtlich der Eignung des Prüflings für den kirchlichen Vorbereitungsdienst haben, so teilt sie diese dem Landeskirchenrat mit (vgl. § 6 Absatz 4 Pfarrerausbildungsgesetz).

§ 19

(1) Besteht der Verdacht, dass ein Prüfling versucht oder versucht hat, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder verstößt er sonst gegen die Prüfungsordnung und ihre Ausführungsbestimmungen, so fertigt der jeweilige Prüfer bzw. Prüferin oder Aufsichtführende über das Vorkommnis einen Vermerk an, den er oder sie unverzüglich, frühestens jedoch nach Abschluss der Prüfungsleistung, dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Theologischen Prüfungskommission vorlegt. Die Entscheidung darüber, ob ein begründeter Verdacht auf Täuschung vorliegt, trifft im Verlauf der schriftlichen Prüfung der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Prüfungskommission, im Verlauf der mündlichen Prüfung die Prüfungskommission. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Wird ein Täuschungsversuch festgestellt, wird für die betreffende Prüfungsleistung die Note »ungenügend« festgesetzt.

(2) Bei schwer wiegenden Pflichtverletzungen wird der Prüfling von der Prüfungskommission von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfung gilt dann insgesamt als nicht bestanden.

(3) Die Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen und zu begründen.

(4) Wird ein Täuschungsversuch nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfung innerhalb einer Frist von drei Jahren seit dem Tag der mündlichen Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

III. Zweite theologische Prüfung

§ 20

(1) In der Zweiten theologischen Prüfung führt der Prüfling den Nachweis, dass er sich die für den Dienst in der Kirche erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat. Dieser Nachweis setzt die Erweiterung seiner im Ersten theologischen Examen nachgewiesenen wissenschaftlichen Befähigung durch die im praktischen Vollzug der Vikarsausbildung zusätzlich erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten voraus.

(2) Die Zweite theologische Prüfung soll der Prüfungskommission und dem Vikar oder der Vikarin einen Einblick in dessen gegenwärtiges Problembewusstsein und seinen Lernstand vermitteln und zu einer differenzierten Beurteilung der Praxis verhelfen.

(3) Für die Meldung sind die Bestimmungen des § 18 Pfarrerausbildungsgesetz maßgebend.

(4) Die Meldung zur Zweiten theologischen Prüfung ist jeweils zum 1. Februar oder 1. September bei dem Landeskirchenamt einzureichen.

§ 21

Der schriftlichen Meldung sind beizufügen:

- a) eine Ergänzung des Lebenslaufes seit Ablegung der Ersten theologischen Prüfung. Dieser Bericht soll deutlich machen, wie der Vikar oder die Vikarin seine oder ihre Vikariatszeit zur Vertiefung seiner oder ihrer theologischen Einsicht und zur theologischen und praktischen Vorbereitung auf das Pfarramt genutzt hat,
- b) Mitteilung über Schwerpunktgebiete nach § 24 Buchstaben a) bis h) dieser Verordnung,
- c) praktisch-theologische Hausarbeiten, die aus dem Vikariat erwachsen sind, und zwar
 - eine Predigt
 - eine Katechese und
 - eine Kasualansprache
 in jeweils dreifacher gebundener Ausfertigung.

§ 22

(1) Die Zweite theologische Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht aus:

- a) einer wissenschaftlichen Hausarbeit
- b) einer Predigt, einer Katechese und einer Kasualansprache,
- c) einer Klausur.

Die Themen der schriftlichen Prüfungsarbeiten legt der Vorsitzende oder die Vorsitzende im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Theologischen Prüfungskommission fest.

§ 23

Die schriftlichen Arbeiten umfassen:

1. Eine wissenschaftliche Hausarbeit.

Es werden drei Themen aus dem Bereich der Praktischen Theologie oder kirchlichen Praxis zur Auswahl gestellt. Die Hausarbeit besteht aus der schriftlichen Behandlung eines Themas aus einem Bereich kirchlicher Praxis. Sie soll auf eine Gemeindeveranstaltung oder eine Zielgruppe bezogen sein. Die Hausarbeit soll erkennen lassen, dass der Prüfling in der Lage ist, das Thema in verständlicher Weise darzustellen. Die Darstellung soll eine wissenschaftliche, didaktische und methodische Vorarbeit einschließen. Für die äußere Form der Arbeit gilt § 9 Absatz 1 Buchstabe a) entsprechend. Der Umfang dieser Arbeit einschließlich Anmerkungen ausschließlich Literaturhinweisen darf zwanzig Schreibmaschinenseiten (DIN A 4) zu je vierzig Zeilen und fünfzig Zeichen pro Zeile nicht überschreiten. Die wissenschaftliche Hausarbeit ist dem Landeskirchenamt innerhalb von 8 Wochen nach Empfang der Themen als eingeschriebene Postsendung (Einschreiben) in dreifacher Ausfertigung zu übersenden oder bei der zuständigen Stelle abzugeben.

2. Arbeiten, die aus der Zeit des kirchlichen Vorbereitungsdienstes (Vikariat) erwachsen und spätestens mit der Meldung zur Zweiten theologischen Prüfung vorzulegen sind.

Diese Arbeiten sind:

- a) eine Predigt bei grundsätzlich freier Textwahl mit den Vorarbeiten, die den Weg vom Text zur Predigt erkennen lassen. Die Predigt muss in einem Gemeindegottesdienst gehalten werden,

- b) eine Katechese bei grundsätzlich freier Text- oder Themenwahl, die den geplanten Verlauf einer Unterrichtsstunde im Rahmen einer Unterrichtseinheit darstellt (einschließlich der erforderlichen theologisch-didaktischen Vorbesinnung) und den Stundenverlauf schildert; die Katechese hat einen biblischen Text oder ein biblisch-theologisches Thema zu behandeln,
- c) eine Kasualansprache nach eigener Wahl mit den Vorarbeiten, die den Weg zur Ansprache erkennen lassen.

Text oder Thema der unter a) und b) genannten Arbeiten sind dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission so rechtzeitig anzuzeigen, dass er oder sie ggf. Einspruch erheben oder seine oder ihre Bedenken zum Zuge bringen kann. Die Arbeiten dürfen insgesamt nicht mehr als zwanzig Schreibmaschinenseiten (DIN A4) zu je vierzig Zeilen und fünfzig Zeichen pro Zeile umfassen. Für die äußere Anlage gelten die unter § 9 Absatz 1 Buchstabe b) angeführten Bestimmungen.

Für diese drei Arbeiten wird insgesamt eine vierzehntägige Dienstbefreiung gewährt.

3. Eine Klausur.

Das Thema der Klausur wird dem Gebiet der Praktischen Theologie entnommen. Es werden zwei Themen durch die Vorlage von Texten zur Wahl gestellt. Für die Klausur steht eine Bearbeitungszeit von drei Stunden zur Verfügung. Für die weitere Durchführung der Klausur gilt § 10 entsprechend.

(4) Für die Abfassung der wissenschaftlichen Hausarbeit erhält der Vikar oder die Vikarin eine vierwöchige Dienstbefreiung.

§ 24

Ausgehend von den Schwerpunktgebieten, die der Prüfling bei der Meldung zum Examen angegeben hat, erstreckt sich die mündliche Prüfung auf folgende Fächer:

- a) Biblische Theologie 20 Minuten
(Kenntnisse biblischer Theologie im Blick auf die Probleme und Aufgaben der Berufspraxis mit Übersetzung eines biblischen Textes aus der Ursprache je nach Schwerpunktgebiet aus dem Alten oder Neuen Testament)
- b) Systematische Theologie 20 Minuten
(heutige Probleme der Dogmatik und Ethik, das Schwerpunktthema ist aus dem Bereich der Dogmatik oder Ethik zu wählen)
- c) Verkündigung und Gottesdienst 20 Minuten
(heutige Probleme der Verkündigung, Verständnis und Geschichte des Gottesdienstes unter Berücksichtigung der vorgelegten Predigt)
- d) Religionspädagogik und Katechetik 20 Minuten
(Kenntnis der entsprechenden Ansätze ab 1930 und ihrer theologischen und pädagogischen Implikationen unter Berücksichtigung der vorgelegten Katechese)
- e) Seelsorge 20 Minuten
(Kenntnis der verschiedenen Seelsorgekonzeptionen, ihrer theologischen Voraussetzungen und Konsequenzen für die Praxis)

- f) Neuere Kirchengeschichte 20 Minuten
(Kirchengeschichte im 19. und 20. Jahrhundert mit Tendenzen seit der Reformation, insbesondere lippische Kirchengeschichte)
- g) Gemeindeaufbau, gemeindliches Leben, Diakonie 15 Minuten
(ekkleziologische Leitvorstellungen, Grundfragen der Gemeinsoziologie, Strukturfragen)
- h) Ökumene, Mission 15 Minuten
- i) Kirchenrecht und kirchliche Verwaltung 15 Minuten

§ 25

(1) Auf Grund der Ergebnisse der Einzelprüfungen entscheidet die Prüfungskommission über das Ergebnis der Prüfung. Dabei zählen:

- a) die wissenschaftliche Hausarbeit
- b) die Predigt zweifach
- c) die Katechese
- die mündlichen Prüfungen in den Fächern
- d) Biblische Theologie
- e) Systematische Theologie
- f) Verkündigung und Gottesdienst
- g) Religionspädagogik und Katechetik einfach
- h) Seelsorge
- i) Neuere Kirchengeschichte
- j) Gemeindeaufbau und gemeindliches Leben, Diakonie
- k) Ökumene, Mission
- l) Kirchenrecht und kirchliche Verwaltung
- m) die schriftliche Kasualansprache
- n) die Klausur einfach

(2) Wird im Gesamtergebnis nicht eine Punktzahl von mindestens 5,0 erreicht, so entsprechen die Gesamtleistungen nicht den Anforderungen. Die Prüfung ist für nicht bestanden zu erklären.

(3) Die Leistungen entsprechen insgesamt nicht den Anforderungen, wenn

- a) mehr als drei Einzelleistungen mit »mangelhaft« oder »ungenügend« bewertet wurden oder
- b) mehr als zwei Einzelleistungen nach Absatz 1 Buchstaben a) bis i) mit »mangelhaft« bewertet wurden oder
- c) mehr als eine Einzelleistung mit »ungenügend« bewertet wurde.

Die Prüfung ist für nicht bestanden zu erklären.

(4) Die Leistungen entsprechen ferner nicht den Anforderungen, wenn

- a) nicht für jede nicht »ausreichende« Einzelleistung ein Ausgleich durch zwei mindestens »befriedigende« Einzelleistungen vorhanden ist. Nicht »ausreichende« Einzelleistungen nach Absatz 1 Buchstaben a), d) bis i) können nicht durch Leistungen der übrigen in Absatz 1 genannten Prüfungsfächer ausgeglichen werden,
- b) eine Einzelleistung in den Fächern nach Absatz 1 Buchstaben a) bis i) mit »ungenügend« bewertet wurde,
- c) nicht »ausreichende« Leistungen in der schriftlichen Predigt können nur durch mindestens zwei »befriedigende« Leistungen in den Fächern nach Buchstaben a),

d) bis i) ausgeglichen werden, wobei eine »befriedigende« Leistung im Fach »Verkündigung und Gottesdienst« erreicht werden muss; nicht »ausreichende« Leistungen in der schriftlichen Katechese sind nur durch zwei mindestens »befriedigende« Leistungen in den Fächern nach Buchstaben a), d) bis i) auszugleichen, wobei eine »befriedigende« Leistung im Fach »Religionspädagogik und Katechetik« erreicht werden muss.

Absatz 5 bleibt unberührt.

(5) Die Prüfungskommission kann eine Nachprüfung gestatten, wenn zu erwarten ist, dass dadurch nicht »ausreichende« Einzelleistungen gemäß Absatz 4 ausgeglichen werden. Die Prüfungskommission entscheidet, in welchen Prüfungsfächern eine Nachprüfung stattfindet. Die Nachprüfung kann höchstens zwei Fächer umfassen. Wird in einem Nachprüfungsfach die Note »ausreichend« nicht erreicht, ist die Gesamtprüfung nicht bestanden. In dem Zeugnis ist das Nachprüfungsfach mit der Note »ausreichend« zu bewerten; diese Note ist bei der Durchschnittsberechnung zu Grunde zu legen.

(6) Wenn entweder nur die wissenschaftliche Hausarbeit oder zwei der aus dem Vikariat erwachsenen Hausarbeiten mit »mangelhaft« oder »ungenügend« bewertet worden sind, so kann die Prüfungskommission eine Wiederholung der betreffenden Arbeit mit einem neuen Thema oder Text anordnen und von deren Ergebnis die Entscheidung über das Examen abhängig machen.

IV. Sinngemäße Anwendung der Paragraphen der Ersten theologischen Prüfung

§ 26

Soweit keine andere Regelung im Abschnitt III dieser Ordnung getroffen worden ist, gelten die Bestimmungen des Abschnittes II sinngemäß.

V. Schlussbestimmungen

§ 27

Der Rechtsweg gegen Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, die den Prüfling in seinen Rechten verletzt haben könnten, ist durch Kirchengesetz vom 10. Juni 1980 für die gemeinsame Verwaltungsgerichtsbarkeit geregelt.

Die Klage vor dem Kirchlichen Verwaltungsgericht setzt eine Beschwerde unter Darlegung der Gründe bei dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Theologischen Prüfungskommission voraus. Sie ist zulässig, wenn sie innerhalb einer Woche nach Zustellung des Bescheides eingelegt wird. Die Beschwerde ist nicht zulässig gegen die Beurteilung einer einzelnen Prüfungsleistung. Bis zum Ablauf eines Monats nach Einlegung der Beschwerde kann die Begründung schriftlich nachgereicht oder ergänzt werden.

§ 28

Das Landeskirchenamt kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 29

(1) Die Ordnung tritt am 1. Oktober 1992 in Kraft.

(2) Kandidaten und Kandidatinnen, die ihre Erste oder Zweite theologische Prüfung nach der alten Ordnung nicht bestanden haben, legen ihre Wiederholungsprüfung nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 15. Januar 1986 ab.

(3) § 6 Buchstabe c) 4. Spiegelstrich gilt nicht für diejenigen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens die Zwischenprüfung (Kolloquium) abgelegt haben.

De m o l d, den 14. Juni 2000

Der Landeskirchenrat

Im Auftrage des Landeskirchenrates bekannt gegeben.

Das Landeskirchenamt

Nr. 77 Gemeinsame Vokationsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche.

Vom 1. Januar 2001. (Ges. u. VOBl. Bd. 12 S. 123)

(1) Der Evangelische Religionsunterricht ist gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland an allen öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Er wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der evangelischen Kirche erteilt.

(2) Für die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichtes bedürfen Lehrerinnen und Lehrer gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen i. V. m. Artikel 40 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und Artikel 192 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen der kirchlichen Bevollmächtigung.

§ 2

(1) Die kirchliche Bevollmächtigung erfolgt durch die Vokation. Sie kann auch als vorläufige Unterrichtserlaubnis und eingeschränkte Unterrichtserlaubnis erteilt werden.

(2) Mit der Vokation sagt die Kirche Lehrerinnen und Lehrern den Rückhalt ihrer Gemeinschaft, fachliche Förderung und Unterstützung in der verantwortlichen Wahrnehmung ihres Dienstes zu.

(3) Über die kirchliche Bevollmächtigung wird eine Urkunde erteilt.

(4) Die Vokation erfolgt in einem Gottesdienst durch eine in der Evangelischen Kirche im Rheinland von der Kirchenleitung, in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom Landeskirchenamt und in der Lippischen Landeskirche vom Landeskirchenrat beauftragte Person.

§ 3

(1) Die Erteilung der kirchlichen Bevollmächtigung erfolgt auf Antrag der Lehrerin oder des Lehrers. Sie setzt die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche und die staatliche Lehrbefähigung für evangelischen Religionsunterricht sowie die Teilnahme an einer von der Kirche durchgeführten Vokationstagung voraus.

(2) Der Antrag auf kirchliche Bevollmächtigung muss die Versicherung enthalten, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der evangelischen Kirche erteilen wird.

§ 4

Die kirchliche Bevollmächtigung kann auch Lehrerinnen und Lehrern erteilt werden, die evangelischen Freikirchen

angehören, sowie die beteiligten Landeskirchen mit diesen Vereinbarungen über die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht durch deren Mitglieder abgeschlossen haben. Dies gilt auch im Falle der Zugehörigkeit zu einer evangelischen Freikirche, mit der eine Vereinbarung nicht besteht, wenn diese der Arbeitsgemeinschaft der christlichen Kirchen angehört. § 5 gilt entsprechend.

§ 5

(1) Die kirchliche Bevollmächtigung erlischt:

- mit der Erklärung der Lehrerin oder des Lehrers, nicht mehr bereit zu sein, evangelischen Religionsunterricht zu erteilen (Artikel 4 i. V. m. Artikel 7 Absatz 3 Grundgesetz),
- mit Erklärung des Verzichts auf die kirchliche Bevollmächtigung,
- mit dem Austritt aus der evangelischen Kirche.

(2) Die kirchliche Bevollmächtigung wird entzogen, wenn die Lehrerin oder der Lehrer den evangelischen Religionsunterricht nicht mehr in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der evangelischen Kirche erteilt.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Lehrerin oder der Lehrer verpflichtet, die Urkunde zurückzugeben.

(4) In besonders begründeten Fällen kann vereinbart werden, dass eine Lehrerin oder ein Lehrer für einen befristeten Zeitraum auf die Rechte aus der kirchlichen Bevollmächtigung verzichtet, ohne dass die Rechtsfolgen der Absätze 1 und 3 eintreten.

§ 6

Nach der Ersten Staatsprüfung im Fach evangelische Religionslehre erteilt die Kirche Lehrerinnen und Lehrern, die einer evangelischen Landeskirche angehören oder die Voraussetzungen gemäß § 4 erfüllen, auf Antrag eine »Vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis«. Diese erlischt spätestens 4 Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Erteilung, wenn sie nicht zuvor aus besonderen Gründen auf Antrag befristet verlängert wurde. § 5 gilt entsprechend.

§ 7

Eine »Eingeschränkte kirchliche Unterrichtserlaubnis« kann Lehrerinnen und Lehrern auf Antrag erteilt werden, wenn sie evangelischen Religionsunterricht fachfremd erteilen sollen und bereit sind, an einer kirchlichen Qualifizierungsmaßnahme teilzunehmen. Diese gilt für den Einsatz im Religionsunterricht in beschränktem Umfang an einer bestimmten Schule. § 6 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8

Ist eine kirchliche Bevollmächtigung durch eine andere evangelische Landeskirche erteilt worden, bedarf sie der Anerkennung für das Gebiet der an dieser Ordnung beteiligten Landeskirchen.

§ 9

(1) Örtlich zuständig für Entscheidungen nach dieser Ordnung ist in der Regel die für den Dienort der Lehrerin oder des Lehrers zuständige Landeskirche, in Fällen, in denen der Dienort nicht feststeht, die für den Wohnort zuständige Landeskirche.

(2) Zuständig für die Durchführung der Entscheidungen nach dieser Ordnung ist, soweit nicht ein anderes Organ dazu berufen wird, in der Evangelischen Kirche im Rheinland die Kirchenleitung, in der Evangelischen Kirche von

Westfalen das Landeskirchenamt und in der Lippischen Landeskirche der Landeskirchenrat.

(3) Soll in einer Landeskirche im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Ordnung abgewichen werden, bedarf dies einer vorherigen einvernehmlichen Abstimmung mit den beiden anderen Landeskirchen.

§ 10

(1) Wird die »Vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis«, die »Eingeschränkte kirchliche Unterrichtserlaubnis« oder die »Kirchliche Bevollmächtigung« verweigert oder entzogen, ist dies der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 78 Konfirmationsordnung.

Vom 21. November 2000. (ABl. 2001 S. A 22)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat auf Grund von § 39 Nr. 2 der Kirchenverfassung die folgende Konfirmationsordnung beschlossen:

§ 1

Grundsätze

(1) Mit der Taufe von Kindern übernimmt die Kirche eine besondere Verantwortung für die heranwachsenden Getauften. In der heiligen Taufe wurde ihnen Gottes vorausgehendes Jawort zugesprochen und in der Taufhandlung übereignet. Bei der Konfirmation bekennen sich Jugendliche oder Erwachsene kraft ihrer Taufe mit dem Glaubensbekenntnis öffentlich zu ihrem Christsein. Ihr »Ja, mit Gottes Hilfe« schließt ein, als Glieder der christlichen Gemeinde im Glauben bleiben und wachsen zu wollen. Ihre Konfirmation ist eine persönliche Vergewisserung, indem die Gemeinde für sie Gottes Geist erbittet. Unter Handauflegung werden sie gesegnet und zu verantwortlichem Handeln gesandt.

(2) Dem Missionsbefehl des Auferstandenen folgend (Matth. 28, 18–20) wendet sich die Kirche zugleich an Ungetaufte und lädt sie ein. Ihnen soll ermöglicht werden, mit Gleichaltrigen den christlichen Glauben und das Leben in der Gemeinde kennen zu lernen, um sich für die heilige Taufe entscheiden und auf die Teilnahme am Heiligen Abendmahl vorbereiten zu können.

(3) Ein der Heiligen Taufe nachfolgender Katechumenat wird nur sachgemäß in einer kontinuierlichen Begleitung geschehen, die auch in der Jugendarbeit weitergeführt wird. Dabei sind die gemeindepädagogischen Angebote vor dem Konfirmandenalter wie Vorschulararbeit und Arbeit mit Kindern im Schulalter, insbesondere Christenlehre und Kinderkreise unaufgebar wichtige Stationen zwischen der Taufe und der Konfirmation. So wird in der Arbeit im Konfirmandenalter für die Kinder und Jugendlichen die Kontinuität des gemeindepädagogischen Handelns spürbar. Die Konfirmandenarbeit ist ein besonderer Abschnitt im Handeln der Gemeinde mit heranwachsenden Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern.

(4) Getaufte und Ungetaufte erleben miteinander die Konfirmandenzeit. Die Begleitung durch die Gemeinde im Konfirmierenden Handeln¹ geschieht in altersspezifischer, situationsgerechter und auf die Gruppe der Konfirmanden bezogener Weise. In der Begegnung der Generationen nötigen die Jugendlichen die Erwachsenen, den Grund der Glaubenshoffnung verständlich zu machen. Die eigenen

(2) Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Über den Widerspruch entscheidet die Kirchenleitung. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 11

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vokationsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 19. 5./2. 11./4. 11. 1976 (KABl. EkiR 1976, S. 227, KABl. EkvW 1977, S. 25, GVBl. LLK Bd. 6, S. 217) außer Kraft.

Glaubenserfahrungen Jugendlicher tragen zur Kontinuität und Aktualisierung des christlichen Zeugnisses bei. Sie regen an, Gemeindepraxis auf Zukunft hin neu zu bedenken.

§ 2

Einladung

(1) Die Einladung, sich an der Konfirmandenarbeit zu beteiligen, ist an alle getauften und ungetauften Jugendlichen ab dem 12. Lebensjahr gerichtet (im Folgenden: Konfirmanden). Sie sollen zuvor an den gemeindepädagogischen Angeboten und am Religionsunterricht teilgenommen haben. Auch neu Hinzukommenden soll die Teilnahme an der Konfirmandenarbeit ermöglicht werden.

(2) Mit den Getauften und deren Eltern oder Erziehungsberechtigten, unabhängig davon, ob sie selbst Glieder der Kirchgemeinde sind, hat der zuständige Pfarrer rechtzeitig Verbindung aufzunehmen. Die Eltern oder Erziehungsberechtigten sind darauf hinzuweisen, dass die regelmäßige Teilnahme an der Unterweisung und anderen Vorhaben der Konfirmandengruppe erwartet wird. Während der Konfirmandenzeit ist die Verbindung zu den Eltern oder Erziehungsberechtigten zu halten, beispielsweise durch Elternabende und Besuche.

(3) Die Jugendlichen nehmen grundsätzlich in der Konfirmandengruppe der Gemeinde ihres Wohnorts an der Konfirmandenarbeit teil. Nehmen sie in einer anderen Gemeinde an der Konfirmandenarbeit teil, ist der zuständige Pfarrer umgehend zu benachrichtigen.

§ 3

Verantwortlichkeit, Zuständigkeit und Mitarbeit

(1) Für die Konfirmandenarbeit trägt der Pfarrer die Verantwortung. Im Sinne der Kontinuität des gemeindepädagogischen Handelns sind auch andere Mitarbeiter im Verkündigungsdienst einzubeziehen. Darüber hinaus können für diese Aufgaben geeignete Gemeindeglieder mit beteiligt werden.

(2) Der Kirchenvorstand unterstützt und begleitet diese Arbeit im Rahmen seiner Verantwortung für die geistlichen Aufgaben im Bereich der Kirchgemeinde, insbesondere für die Kinder- und Jugendarbeit.

¹ Vgl. Anlage zum Kirchengesetz betrifft die Erprobung einer Rahmenordnung für eine veränderte Konfirmationspraxis vom 26. Oktober 1974 (ABl. S. A 90)

§ 4

Inhalte der Konfirmandenarbeit

(1) In der Arbeit mit Konfirmanden sind deren Lebenserfahrungen und Fragen ein Ausgangspunkt der zu behandelnden Themen und Inhalte, weil die Handlungs- und Verhaltensweisen der Jugendlichen oft ihre Suche nach Antworten auf Glaubens- und Lebensfragen ausdrücken. In ihrer Auseinandersetzung mit der erfahrbaren Wirklichkeit nehmen sie auch das Unverfügbare wahr und ahnen das Geheimnis Gottes. Mit Gleichaltrigen üben sie Formen gemeinsamen Lebens ein, die auch Raum geben zur Entdeckung und Erprobung ihrer persönlichen Glaubensäußerungen.

(2) Die Konfirmandenarbeit ermöglicht, in Begegnungen und Erkundungen exemplarisch zu erkennen, was die biblische Überlieferung, Bekenntnisse, Symbole und Gottesdienstformen zur Lebensgestaltung und Lebensbewältigung beitragen. Die Konfirmanden lernen in einer ihnen gemäßen Art die zentralen Aussagen des christlichen Glaubens und das Leben der Gemeinde kennen. Sie werden vertraut gemacht mit der Bibel, den Hauptstücken des Glaubens nach dem Kleinen Katechismus Martin Luthers, dem Gebet, mit dem Gottesdienst, mit dem Evangelischen Gesangbuch sowie mit dem Auftrag und Weg der Kirche.

(3) Die Konfirmanden eignen sich das Vaterunser, das Apostolische Glaubensbekenntnis, die Gebote, Psalmworte und weitere Kernsätze der Bibel sowie Lieder des Evangelischen Gesangbuchs an.

(4) Es gehört zur Arbeit mit Konfirmanden, dass sie sich im diakonischen Handeln einüben und dabei Verantwortung für den Nächsten als wesentliche Ausdrucksform des christlichen Glaubens in sozialen und gesellschaftlichen Bezügen erfahren.

(5) Die Konfirmanden sollen das Gemeindeleben kennen lernen und Gelegenheit erhalten sich aktiv daran zu beteiligen. Sie nehmen am Gottesdienst teil und werden an der Gestaltung von Gottesdiensten beteiligt. Jugendliche, denen von zu Hause kein Zugang zur Gemeinde gebahnt wurde, brauchen besondere Unterstützung. Die Begegnung von Erwachsenen und Jugendlichen soll generationenübergreifendes Lernen ermöglichen.

§ 5

Hinführung zum Abendmahl

(1) Die Voraussetzung für die Teilnahme am Heiligen Abendmahl sind die Taufe und die Unterweisung über Sinn und Bedeutung des Abendmahls. Daher ist neben der Erschließung der Gabe der Heiligen Taufe der Vorbereitung auf den Empfang des Heiligen Abendmahls besondere Sorgfalt zu widmen.

(2) Die Abendmahlsunterweisung muss auch dann ein Teil der Konfirmandenarbeit sein, wenn die Teilnahme von Kindern am Heiligen Abendmahl entsprechend den kirchengesetzlichen Regelungen möglich ist.

§ 6

Arbeitsformen und Gestaltung

(1) Für die Konfirmandenzeit sind vielfältige Arbeitsformen vorzusehen und so zu planen, dass eine kontinuierliche Arbeit gewährleistet ist und die inhaltlichen Anforderungen erfüllt werden. Entsprechend der Situation und unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Konfirmandengruppe können auch Arbeitsformen kombiniert werden. Dabei haben wöchentliche Zusammenkünfte, Aktionen, Projektarbeit und Wochenendfreizeiten eine besondere Bedeutung. Zur Konfirmandenarbeit gehört wenigstens eine mehrtägige Rüstzeit.

(2) Bei einer zu kleinen Zahl von Konfirmanden sind Formen der Kooperation zu suchen. Konzepte übergemeindlicher Konfirmandenarbeit sind mit den betreffenden Kirchenvorständen zu beraten und vom Superintendenten zu bestätigen.

(3) Die Konfirmandenzeit dauert grundsätzlich zwei Jahre. Abweichende Regelungen in begründeten Ausnahmefällen bedürfen eines Beschlusses des Kirchenvorstandes, der vom Superintendenten zu bestätigen ist.

§ 7

Begleitung und Vorstellung der Konfirmanden

(1) Das Gebet für die heranwachsenden Kinder und Jugendlichen und insbesondere für die Konfirmanden gehört zu den Anliegen der regelmäßigen Fürbitte der Gemeinde. Sie brauchen die Begleitung durch Kirchenvorsteher, Mitarbeiter und Gemeindeglieder, die ihnen beistehen.

(2) In einem Gottesdienst zu Beginn der Konfirmandenzeit werden die Konfirmanden, Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigten sowie die Paten willkommen geheißen und in die Fürbitte der Gemeinde aufgenommen.

(3) Die Eltern sind zu Gottesdiensten und zu Veranstaltungen mit einzuladen und aktiv in die Gestaltung der Konfirmandenarbeit einzubeziehen.

(4) Während der Konfirmandenzeit nimmt die Gemeinde daran Anteil, dass die Konfirmanden sich mit den Hauptaussagen des christlichen Glaubens vertraut machen. Dieses soll in unterschiedlicher Weise während der Konfirmandenzeit oder in zeitlicher Nähe zur Konfirmation geschehen, sei es in besonderen Gemeindeveranstaltungen oder im Gottesdienst.

(5) Im Vorstellungsgottesdienst wird der Gemeinde bekannt gemacht, wer konfirmiert oder im Konfirmationsgottesdienst getauft werden soll. In die Gestaltung sind die Konfirmanden einzubeziehen.

§ 8

Konfirmation und Konfirmationsgottesdienst

(1) Die Konfirmation erfolgt in der Regel nicht vor Vollendung des vierzehnten Lebensjahres. Die Anmeldung zur Konfirmation soll spätestens drei Monate vor dem Tag der Konfirmation durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten beim zuständigen Pfarramt erfolgen. Religionsmündige können sich selbst anmelden.

(2) Voraussetzung für die Konfirmation ist die heilige Taufe und die Teilnahme an der vorangegangenen Unterweisung einschließlich der Hinführung zum heiligen Abendmahl sowie an den Angeboten für die Konfirmanden in der Konfirmandenzeit.

(3) Die Konfirmation wird von einem ordinierten Pfarrer vollzogen. Sind mehrere Pfarrer in einer Kirchengemeinde tätig, so ist § 32 Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung zu beachten. Bei einer Konfirmation in einer anderen Kirchengemeinde ist ein Dimissoriale erforderlich.

(4) Der Konfirmationsgottesdienst ist ein Gottesdienst der Gemeinde. Er ist an einem Sonntag von Palmarum bis Trinitatis vorzusehen. Der Kirchenvorstand entscheidet über den Zeitpunkt des Konfirmationsgottesdienstes. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Superintendenten. Der Tag des Konfirmationsgottesdienstes ist rechtzeitig bekannt zu geben.

(5) Der Konfirmationsgottesdienst ist nach der Ordnung der geltenden Agende in enger Zusammenarbeit mit den an der Konfirmandenarbeit Beteiligten zu halten.

(6) Zur Konfirmation gehört die Einladung zur Feier des Heiligen Abendmahls, die im Konfirmationsgottesdienst selbst oder in unmittelbar zeitlicher Nähe stattfindet.

(7) Taufen im Konfirmationsgottesdienst erfolgen nach der agendarischen Ordnung. Der Taufsegen unmittelbar nach der Taufhandlung entfällt, wenn er den Getauften in der Konfirmandengruppe zugesprochen werden soll. In den Wochen unmittelbar vor dem Konfirmationsgottesdienst soll von dem Vollzug der Taufe an Konfirmanden abgesehen werden.

§ 9

Konfirmation Erwachsener

(1) Erwachsene Gemeindeglieder, die getauft, aber bisher nicht konfirmiert sind, können nach entsprechender Vorbereitung konfirmiert werden.

(2) Die Festlegungen dieser Ordnung, einschließlich der vor der Konfirmation zu vermittelnden Inhalte, gelten für die Konfirmation Erwachsener sinngemäß.

(3) Die Konfirmation Erwachsener soll in einem Gemeindegottesdienst mit Heiligem Abendmahl gefeiert werden. Sie folgt der dafür vorgesehen agendarischen Ordnung. Sie kann auch außerhalb des in § 8 Abs. 4 genannten Zeitraumes stattfinden. Der Kirchenvorstand ist besonders einzuladen.

§ 10

Kirchliche Rechte

Die Konfirmation berechtigt zur Teilnahme am Heiligen Abendmahl in selbständiger Verantwortung und zur Übernahme des Patenamtes¹. Sie schafft eine der Voraussetzungen für die kirchliche Trauung, das kirchliche Wahlrecht und die Wählbarkeit in den Kirchenvorstand.

§ 11

Zurückstellung von der Konfirmation, Bedenken, Versagung und Beschwerde

(1) Können Konfirmanden wegen Krankheit oder anderer Verhinderung nicht an der Konfirmation zum vorgesehenen Termin teilnehmen, ist die Konfirmation in einem späteren Gemeindegottesdienst zu vollziehen. Der Kirchenvorstand ist besonders einzuladen.

(2) Bestehen gegen den Vollzug der Konfirmation Bedenken, die auch in einer mit der Konfirmation nicht zu vereinbarenden Haltung oder in einem ablehnenden Verhalten der Konfirmanden begründet sein können, so hat der Pfarrer vor der Entscheidung die Beratung durch den Kirchenvorstand zu suchen. Wird die Konfirmation versagt, können die Eltern oder Erziehungsberechtigten oder im Fall der Religionsmündigkeit auch der Konfirmand Beschwerde beim Superintendenten einlegen. Dessen Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

(3) Ist der Pfarrer entgegen der Entscheidung des Superintendenten überzeugt, die Konfirmation nicht verantworten zu können, ist sie einem anderen Pfarrer zu übertragen.

§ 12

Beurkundung und Bescheinigung

(1) Über die Konfirmation ist eine Urkunde mit dem Konfirmationsanspruch auszuhändigen.

¹ Vgl. Ziff. 4 Abs. 4 der Taufordnung vom 20. März 1951 (ABl. S. A 23)

Die Konfirmation wird nach der Kirchenbuchordnung beurkundet.

(2) Konfirmanden, die sich nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt taufen oder konfirmieren lassen wollen, erhalten über die Teilnahme an der Konfirmandenarbeit eine Bescheinigung. Es ist zu vermerken, ob die Hinführung zum Heiligen Abendmahl erfolgte.

§ 13

Gleichstellungsklausel, Ausnahmen

(1) Die in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Dienstbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

(2) Das Landeskirchenamt kann in besonders begründeten Fällen auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Konfirmationsordnung bewilligen.

§ 14

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Konfirmationsordnung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle ihr entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

(3) Aufgehoben werden:

- a) Konfirmations-Ordnung vom 14. Dezember 1949 (ABl. S. A 68)
- b) Lehrplan für den Konfirmandenunterricht vom 4. Juli 1953 (ABl. S. A 57)
- c) Verordnung mit Gesetzeskraft über den Abschluss von kirchlicher Unterweisung und Konfirmation 1961 vom 1. Februar 1961 (ABl. S. A 6)
- d) Verordnung zur Ausführung der Konfirmations-Ordnung vom 28. März 1969 (ABl. S. A 36).

D r e s d e n , am 21. November 2000

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

K r e ß

Nr. 79 Rechtsverordnung zur Ausführung der Konfirmationsordnung.

Vom 12. Dezember 2000. (ABl. 2001 S. A 24)

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens verordnet zur Ausführung der Konfirmationsordnung vom 21. November 2000 Folgendes:

Zu § 2 Abs. 1:

§ 1

Die Integration Hinzukommender in die Konfirmandengruppe erfordert seelsorgerliches Einfühlungsvermögen und pädagogische Sorgfalt. Soweit sie bisher nicht an der Christenlehre, am Religionsunterricht oder an gemeindepädagogischen Angeboten teilgenommen haben, wird die Teilnahme am Religionsunterricht erwartet. Mit den Eltern ist Kontakt aufzunehmen. Den Konfirmanden muss ermöglicht werden, die Kernstücke des christlichen Glaubens, die andere Konfirmanden sich schon zu eigen gemacht haben, kennen zu lernen und zu verstehen.

Zu § 6 Abs. 3:

§ 2

Kirchgemeinden, die im Rahmen des konfirmierenden Handelns eine dreijährige Konfirmandenzeit praktizieren, bedürfen dazu der Zustimmung des Superintendenten.

Kirchgemeinden, die eine kürzere Konfirmandenzeit als zwei Jahre anstreben, müssen nachweisen, dass dies durch intensivere Arbeitsformen ausgeglichen wird.

Zu § 8 Abs. 1:

§ 3

Wenn mit Vollendung des 14. Lebensjahres Religionsmündige sich selbst anmelden, ohne dass die Eltern diese Entscheidung respektieren und unterstützen, so kann aus seelsorgerlichen Gründen ein späterer Konfirmationstermin angeraten sein. In diesem Falle ist der weiteren Begleitung der Konfirmanden in der kirchlichen Jugendarbeit besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Zu § 11 Abs. 2:

§ 4

(1) Bereits zu Beginn der Konfirmandenzeit ist den Konfirmanden zu verdeutlichen, dass sich die Konfirmation auf Grund der persönlichen Annahme der Taufe und des Zuspruches des Segens Gottes für die neue Lebensphase grundlegend von den anderen Feiern an der Schwelle des Erwachsenenalters unterscheidet und deshalb die alleinige Entscheidung für die Konfirmation erwartet wird.

(2) Die Konfirmation ist zu versagen, wenn und solange Jugendliche durch Verhalten, Äußerungen und Handlungsvollzüge Inhalte des Glaubens öffentlich herabwürdigen, Gewalt gegen Mitmenschen praktizieren oder entwicklungspsychologische oder sozialpädagogische Bedenken bestehen.

Gleiches gilt, wenn die Teilnahme an einer der Konfirmation entgegenstehenden religiösen oder pseudoreligiösen Feier beabsichtigt oder erfolgt ist.

Die Beteiligung an Jugendfeiern im Sinne eines Schuljahrgangsfestes oder eines Familienfestes an der Schwelle zum Erwachsenenalter ist nicht grundsätzlich als der Konfirmation entgegenstehend zu werten.

Zu § 14 Abs. 1:

§ 5

Die Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

D r e s d e n , am 12. Dezember 2000

**Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Sachsens**

H o f m a n n

Nr. 80 Rechtsverordnung zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz (DSG-DVO).

Vom 28. November 2000. (ABl. 2001 S. A 25)

Auf Grund von § 3 des Datenschutz-Anwendungsgesetzes vom 23. Oktober 1990 (ABl. 1991 S. A 1) verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 12. November 1993 mit Anlage (ABl. 1994 S. A 15 und 26) Folgendes:

§ 1

Datenschutzverpflichtete

(1) In jeder kirchlichen Dienststelle ist der Personenkreis, der Zugang zu personenbezogenen Daten haben darf, listenmäßig festzuhalten. Dies betrifft haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter, insbesondere diejenigen, die am Aufbau und an der Pflege von Gemeindegliederkarteien und -dateien, Kirchgeld- und Kirchensteuerunterlagen, Personaldateien, Klientendateien und anderen personenbezogenen Unterlagen mitarbeiten.

(2) Der Kreis der Mitarbeiter, die Kenntnis von Kirchgeld- und Kirchensteuerdaten bekommen, ist möglichst klein zu halten. Im Kirchenvorstand soll für Kirchgeld- und Kirchensteuerangelegenheiten ein Ausschuss gebildet werden. Diesem Ausschuss sollen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des Kirchenvorstandes angehören. Er soll dem Kirchenvorstand Beschlussempfehlungen geben und hierzu nur im unbedingt notwendigen Umfang Steuerdaten mitteilen.

(3) Dienststellen im Sinne von Absatz 1 sind die Dienststellen der Landeskirche, ihrer Kirchgemeinden, Kirchgemeindeverbände und Kirchenbezirke sowie der Werke, Ausbildungsstätten, Einrichtungen und sonstigen Körperschaften der Landeskirche und ihrer Diakonie. Als Dienststellen im Sinne von Absatz 1 gelten auch die Dienststellen von Teilen von Werken, Ausbildungsstätten, Einrichtungen und sonstigen Körperschaften, die durch ihren Aufgabenbereich und ihre Organisation eigenständig und räumlich weit entfernt vom Sitz des Rechtssträgers sind.

§ 2

Verpflichtung auf das Datengeheimnis und das Steuergeheimnis

(1) Der in § 1 Abs. 1 genannte Personenkreis ist durch den jeweiligen Dienststellenleiter bzw. Vorgesetzten auf der Grundlage des dieser Verordnung als Anlage 1¹ angefügten Merkblattes über den Datenschutz zu belehren und auf seine Einhaltung schriftlich in Form der Erklärung gemäß Anlage 2¹ dieser Verordnung zu verpflichten.

(2) Der in § 1 Abs. 2 genannte Personenkreis (auch alle Mitglieder eines Kirchenvorstandes) ist durch den jeweiligen Dienststellenleiter bzw. Vorgesetzten zusätzlich durch Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung zum Steuergeheimnis (Anlage 3)¹ auf das Steuergeheimnis zu verpflichten.

(3) Das Merkblatt (Anlage 1)¹ ist jedem Belehrteten auszuhandigen. Die Verpflichtungserklärungen (Anlagen 2 und 3)¹ sind zweifach auszufertigen. Je eine Ausfertigung erhält der Belehrtete, die jeweils andere Ausfertigung ist zu den Akten der Dienststelle zu nehmen.

(4) Die Belehrung über den Datenschutz und die Verpflichtung auf das Datengeheimnis bzw. das Steuergeheimnis ist vor Aufnahme einer Tätigkeit, bei der der Umgang mit personenbezogenen Daten bzw. dem Steuergeheimnis unterliegenden Daten erfolgt, vorzunehmen.

§ 3

Anzeigepflicht, Benachteiligungsverbot

(1) Datenschutzverstöße sind unverzüglich dem Dienstvorgesetzten anzuzeigen. Soweit dieser keine Abhilfe schafft, sind sie dem Datenschutzbeauftragten anzuzeigen.

¹Anlagen hier nicht abgedruckt!

(2) Mitarbeiter, die sich an den Datenschutzbeauftragten wenden, um einen Sachverhalt datenschutzrechtlich prüfen zu lassen, dürfen nicht benachteiligt werden.

§ 4

Telekommunikation

Für Telefonanschlüsse, die der anonymen Telefonseelsorge oder die einer anonymen Sozial- oder Gesundheitsberatung dienen, ist ein Antrag auf Aufnahme dieser Anschlüsse in die Anonymisierungsliste bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post gemäß § 8 Abs. 2 Telekommunikationsunternehmen-Datenschutzverordnung zu stellen.

Evangelische Kirche von Westfalen

Nr. 81 Bekanntmachung der Prüfungsordnung für die Durchführung der Prüfungsordnung für die Durchführung der Prüfung zum Geprüften Sozialsekretär oder zur Geprüften Sozialsekretärin im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 19. 12. 2000. (KABl. 2001 S. 2)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat am 4. November 1999 dem Kirchengesetz über die Errichtung eines Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle für die Fortbildung zum Geprüften Sozialsekretär oder zur Geprüften Sozialsekretärin im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland (Sozialsekretärsgesetz) mit Wirkung vom 1. Januar 2000 ihre Zustimmung erteilt (KABl. 1999 S. 220).

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat als zuständige Stelle im Sinne des § 84 a Berufsbildungsgesetz auf Grund des § 5 Sozialsekretärsgesetz die Prüfungsordnung für die Durchführung der Prüfung zum Geprüften Sozialsekretär oder zur Geprüften Sozialsekretärin im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland am 6./7. Oktober 2000 verordnet. Nachstehend geben wir diese Prüfungsordnung bekannt:

Prüfungsordnung für die Durchführung der Prüfung zum Geprüften Sozialsekretär oder zur Geprüften Sozialsekretärin im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6./7. Oktober 2000

Aufgrund des § 5 des Sozialsekretärsgesetzes vom 5. November 1998 (ABl. EKD S. 478) verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland als zuständige Stelle im Sinne des § 84 a des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 596, 606), in Verbindung mit § 46 Abs. 1:

Abschnitt 1

Geltungsbereich

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Fortbildungsprüfungen, die im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland durchgeführt werden und gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Sozialsekretär/Geprüfte Sozialsekretärin vom 22. Januar 1997 (BGBl. I S. 52) zum anerkannten Abschluss Geprüfter Sozialsekretär oder Geprüfte Sozialsekretärin führen. In der Prü-

§ 5

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2001 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz vom 4. Juni 1991 (ABl. S. A 47) außer Kraft.

**Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Sachsens**

H o f m a n n

fung wird festgestellt, ob die Prüfungsteilnehmenden durch die berufliche Fortbildung Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen erworben haben, die sie befähigen, die in § 1 Abs. 2 der Verordnung genannten Aufgaben wahrzunehmen.

§ 2

Prüfungsausschuss

(1) Für die Abnahme der Prüfungen errichtet die Evangelische Kirche in Deutschland als zuständige Stelle einen Prüfungsausschuss. Bei Bedarf können mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden. Die zuständige Stelle benennt bei der Berufung der Prüfungsausschüsse einen Prüfungsausschuss, dessen vorsitzendes Mitglied regelt, für welche Prüfungen jeder Prüfungsausschuss zuständig ist.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Für den Fall ihrer Verhinderung werden stellvertretende Mitglieder berufen. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(3) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Anstellungsträger, der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und der Lehrkräfte an.

(4) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für längstens fünf Jahre berufen.

(5) Der Vertreter oder die Vertreterin der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen wird im Benehmen mit den im Bereich der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und Vereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zielsetzung, der Vertreter oder die Vertreterin der Lehrkräfte im Benehmen mit der Evangelischen Sozialakademie Friedewald berufen.

(6) Voraussetzung für die Berufung der Mitglieder des Prüfungsausschusses ist die Wählbarkeit zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Mitglieder können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden. Im Falle einer Abberufung ist möglichst zeitnah über eine Ersatzberufung zu entscheiden.

(7) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten jedoch Reisekosten und Ersatz des mit den Sitzungen verbundenen Aufwandes nach Maßgabe der Bestimmungen für Mitglieder des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, der von ihm eingesetzten Beiräte, Ausschüsse, Kommissionen und anderer Gremien.

(8) Die Absätze 3 bis 7 gelten für die stellvertretenden Mitglieder entsprechend.

§ 3

Ausgeschlossene Personen und Besorgnis
der Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung darf nicht mitwirken, wer mit dem Prüfungsbewerber oder der Prüfungsbewerberin oder mit dem oder der Prüfungsteilnehmenden

1. durch Verlobung, Heirat, Vormundschaft oder Betreuung verbunden oder
2. in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert

ist oder war.

(2) Prüfungsbewerber und -bewerberinnen oder Prüfungsteilnehmende können Mitglieder des Prüfungsausschusses wegen eines Ausschlussgrundes nach Absatz 1 oder wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen. Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses zu rechtfertigen.

(3) Hinweise auf einen möglichen Ausschluss nach Absatz 1 oder auf Besorgnis der Befangenheit nach Absatz 2 sind der Evangelischen Sozialakademie Friedewald als der Geschäftsführung der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Geschäftsführung der zuständigen Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes.

(4) Wenn infolge von Ausschluss oder Besorgnis der Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit und Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied, das nicht derselben Mitgliedergruppe wie das vorsitzende Mitglied angehören soll.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn aus jeder Mitgliedergruppe mindestens ein Mitglied mitwirkt. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung der Prüfungsausschüsse, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse, obliegt der Evangelischen Sozialakademie Friedewald.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind von dem Protokollführer oder der Protokollführerin und vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen. § 24 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsaus-

schuss. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Geschäftsführung der zuständigen Stelle.

Abschnitt 2

Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die Prüfungen finden nach Bedarf statt. Die Termine sollen mit der Evangelischen Sozialakademie Friedewald abgestimmt werden.

(2) Die Geschäftsführung der zuständigen Stelle gibt Anmeldetermin, Ort und Zeitpunkt der Prüfungen in geeigneter Weise (z. B. im Amtsblatt der EKD) rechtzeitig vorher bekannt.

§ 8

Zuständigkeit für die Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung zur Prüfung ist schriftlich an die Evangelische Sozialakademie Friedewald als Geschäftsführung der zuständigen Stelle zu richten.

§ 9

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine mindestens dreijährige Berufspraxis, die dem angestrebten Abschluss dienlich ist, oder
2. eine mindestens sechsjährige Berufspraxis und ehrenamtliche Praxiserfahrungen in Tätigkeitsfeldern des Sozialsekretärs oder der Sozialsekretärin

sowie die Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen, die der Fortbildung zum Geprüften Sozialsekretär oder zur Geprüften Sozialsekretärin dienen, nachweist.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 10

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss, dem die zuständige Stelle bei seiner Berufung die Zuständigkeit hierfür für alle Prüfungsbewerber und -bewerberinnen überträgt.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber oder der Prüfungsbewerberin rechtzeitig unter Angabe des Prüfungsortes und -termins einschließlich der vom Prüfungsausschuss erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Auf schriftliche Anfrage sind ihm oder ihr die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses bekannt zu geben sowie die Prüfungsordnung und die Prüfungsanforderungen auszuhändigen.

(3) Nicht zugelassene Prüfungsbewerber und -bewerberinnen werden unverzüglich über die Entscheidung mit Angabe der Ablehnungsgründe schriftlich unterrichtet.

(4) Wurde die Zulassung aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen, kann sie vom Prüfungsausschuss bis zur Beendigung der Prüfung widerrufen werden.

§ 11

Prüfungsgebühr

Die Prüfungsteilnehmenden haben nach Aufforderung eine Prüfungsgebühr zu entrichten.

Abschnitt 3**Durchführung der Prüfung**

§ 12

Prüfungsgegenstand

Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfung ergeben sich aus § 3 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Sozialsekretär / Geprüfte Sozialsekretärin vom 22. Januar 1997 (BGBl. I S. 52).

§ 13

Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung ergibt sich aus § 4 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Sozialsekretär / Geprüfte Sozialsekretärin vom 22. Januar 1997 (BGBl. I S. 52).

§ 14

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Die Prüfungsteilnehmenden können auf Antrag von der Geschäftsführung der zuständigen Stelle von einem der Prüfungsteile nach § 13 freigestellt werden, wenn sie anderweitig eine Prüfung mit Erfolg abgelegt haben, die den Anforderungen des jeweiligen Prüfungsteiles entspricht.

§ 15

Prüfungsaufgaben und Prüfungsablauf

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen die Prüfungsaufgaben der einzelnen Prüfungsteile.

(2) Die praxisorientierte Facharbeit soll mindestens 30 Schreibmaschinenseiten DIN A4 umfassen und zusätzlich ein Verzeichnis der benutzten Literatur enthalten. Der Arbeit ist eine Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig und ohne Hilfe anderer angefertigt worden ist.

(3) Die mündliche Prüfung erfolgt in der Regel als fächerspezifische Gruppenprüfung mit höchstens vier Prüfungsteilnehmenden.

§ 16

Prüfung Behinderter

Soweit Behinderte an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Bedürfnisse und Belange bei der Durchführung der Prüfung in gebührender Weise zu berücksichtigen.

§ 17

Prüfung von Ausländern, Ausländerinnen, Aussiedlern und Aussiedlerinnen

Soweit Ausländer, Ausländerinnen, Aussiedler oder Aussiedlerinnen an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Bedürfnisse und Belange bei der Durchführung der Prüfung in gebührender Weise zu berücksichtigen.

§ 18

Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) Vertreter und Vertreterinnen der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Geschäftsführung der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen, sofern keiner und keine der Prüfungsteilnehmenden widerspricht.

(3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 19

Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des vorsitzenden Mitgliedes vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Der Prüfungsausschuss regelt die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsteilnehmenden selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeiten.

§ 20

Ausweisungspflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmenden haben sich auf Verlangen des vorsitzenden Mitgliedes oder des oder der Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 21

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Prüfungsteilnehmenden, die sich einer Täuschungshandlung schuldig machen, soll der oder die Aufsichtführende die weitere Teilnahme an der Prüfung unter Vorbehalt gestatten. Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs soll der oder die Aufsichtführende die Prüfungsteilnehmenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

(2) Über die Folgen einer Täuschungshandlung oder eines Ordnungsverstoßes entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des oder der Prüfungsteilnehmenden.

(3) Je nach Schwere des Verstoßes kann der Prüfungsausschuss die Wiederholung der Prüfung, eines Prüfungsteiles oder einzelner Fächer der mündlichen Prüfung oder die Bewertung eines Prüfungsteiles oder einzelner Fachprüfungen mit null Punkten anordnen. In schwer wiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann er die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn nachträglich innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung eine Täuschung festgestellt wird.

§ 22

Rücktritt und Nichtteilnahme

(1) Der oder die Prüfungsteilnehmende kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn des ersten Prüfungsteils (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt; das Gleiche gilt, wenn der oder die Prüfungsteilnehmende zur Prüfung nicht erscheint.

(2) Tritt der oder die Prüfungsteilnehmende nach Beginn der Prüfung aus einem wichtigen Grund zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsteile in

einem oder mehreren Fächern anerkannt werden. In diesem Fall gilt die Prüfung als Ganzes als nicht abgelegt. Für die Wiederaufnahme der Prüfung gilt § 27 Abs. 2 entsprechend.

(3) Erfolgt der Rücktritt oder das Nichterscheinen nach Beginn der Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und die anzuerkennenden Prüfungsteile befindet der Prüfungsausschuss. Ein wichtiger Grund ist in geeigneter Form nachzuweisen.

Abschnitt 4

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 23

Bewertung

(1) Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

= 100 – 92 Punkte = Note 1 = sehr gut;

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

= unter 92 – 81 Punkte = Note 2 = gut;

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung

= unter 81 – 67 Punkte = Note 3 = befriedigend;

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

= unter 67 – 50 Punkte = Note 4 = ausreichend;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse vorhanden sind

= unter 50 – 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen

= unter 30 – 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

(2) Jede praxisorientierte Facharbeit und schriftliche Prüfungsarbeit ist jeweils von einer Lehrkraft und einem Mitglied des Prüfungsausschusses zu beurteilen. Stimmen die Noten der beiden Bewertungen nicht überein, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 24

Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss stellt die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsteile sowie das Gesamtergebnis fest. Die Prüfungsteile sind gesondert zu bewerten. Für die mündliche Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Leistungen in den Prüfungsfächern zu bilden.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der oder die Prüfungsteilnehmende in jedem Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

(3) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung ist dem oder der Prüfungsteilnehmenden unmittelbar nach dem Abschluss der Prüfung mitzuteilen.

(4) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Beratung und Feststellung der Prüfungsergebnisse ist für jeden Prüfungsteilnehmenden eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 25

Prüfungszeugnis

Den Prüfungsteilnehmenden ist ein Zeugnis über das Bestehen der Prüfung nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Sozialsekretär / Geprüfte Sozialsekretärin vom 22. Januar 1997 (BGBl. I S. 52) auszustellen. Es muss enthalten:

1. Bezeichnung der Prüfung und der zuständigen Stelle,
2. Personalien des oder der Prüfungsteilnehmenden,
3. Noten der einzelnen Prüfungsteile und Prüfungsfächer der mündlichen Prüfung,
4. Datum der Prüfung,
5. Siegel und Unterschrift der Geschäftsführung der zuständigen Stelle.

§ 26

Nicht bestandene Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhält der oder die Prüfungsteilnehmende eine schriftliche Mitteilung des Prüfungsausschusses. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsteile in welchen Fächern bei einer Wiederholung der Prüfung auf Antrag nach § 27 Abs. 2 nicht wiederholt werden müssen. Auf die Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 27 ist hinzuweisen.

§ 27

Wiederholungsprüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der oder die Prüfungsteilnehmende auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und von Fächern der mündlichen Prüfung zu befreien, wenn die Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, erfolgt.

(3) Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung finden die §§ 9 und 10 Anwendung.

Abschnitt 5

Übergangsregelungen und Schlussbestimmungen

§ 28

Übergangsregelungen

(1) Bis zur Berufung eines Prüfungsausschusses im Sinne vorliegender Prüfungsordnung durch die zuständige Stelle bleibt der bisher von der zuständigen Stelle beauftragte Prüfungsausschuss weiter tätig.

(2) Die zuständige Stelle erlässt Richtlinien, ob Prüfungsteile aufgrund der Prüfungsordnung zur Anstellungsfähigkeit der Sozialsekretäre und Sozialsekretärinnen vom 6. November 1969 und der Prüfungsordnung zum Abschluss der Fortbildung zum Sozialsekretär vom 28. April 1989 die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen und in welchem Umfang Prüfungsteile daraus den Anforderungen der Prüfung nach dieser Prüfungsordnung entsprechen und auf Antrag gemäß § 14 zur Freistellung von einem der Prüfungsteile führen können. Die Evangelische Sozialakademie Friedewald ist von der zuständigen Stelle beauftragt, die

Nachqualifizierung zur nachträglichen Anerkennung zum Geprüften Sozialsekretär oder zur Geprüften Sozialsekretärin durchzuführen. Die inhaltliche Gestaltung der Prüfungen zum Erwerb der staatlichen Anerkennung obliegt den Prüfungsausschüssen nach Maßgabe des § 3 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Sozialsekretär/Geprüfte Sozialsekretärin vom 22. Januar 1997 (BGBl. I S. 52).

§ 29

Rechtsmittel

(1) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) Widerspruch gegen eine Entscheidung ist bei der Evangelischen Sozialakademie Friedewald als der Geschäftsführung der zuständigen Stelle einzulegen. Hilft diese nicht ab, entscheidet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat nach Eingang der schriftlichen Bekanntgabe.

§ 30

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist den Prüfungsteilnehmenden nach Abschluss der Prüfung Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungen und die Prüfungsniederschriften sind zehn Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

§ 31

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am 10. Oktober 2000 in Kraft. Sie kann mit Zustimmung der Prüfungsteilnehmenden auf Prüfungen angewandt werden, die nach dem 1. Juli 2000 begonnen wurden.

H a n n o v e r, 6./7. Oktober 2000

**Vorsitzender des Rates der
Evangelischen Kirche in Deutschland**

Manfred K o c k

Präses

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Nr. 82 **Verordnung zum Schutz vor missbräuchlicher Einflussnahme durch Computerviren auf Programme und Daten auf Datenverarbeitungsanlagen der kirchlichen Dienststellen sowie Werke und Einrichtungen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Computervirenschutzverordnung).**

Vom 20. Dezember 2000. (Abl. 2001 Bd. 59 S. 201)

Aufgrund von § 27 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. November 1993 (Abl. 56 S. 159), § 9 der Kirchlichen Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den Datenschutz vom 14. Februar 1995 (Abl. 56 S. 371) und § 73 des Kirchlichen Gesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 24. November 1994 (Abl. 56 S. 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 1997 (Ab. 58 S. 2), wird verordnet:

§ 1

Pflicht zu Maßnahmen zum Schutz vor Computerviren

(1) Jede kirchliche Stelle, die eine Datenverarbeitungsanlage betreibt, muss ausreichende Maßnahmen zum Schutz vor Computerviren treffen. In der Regel ist dazu ein aktuelles Programm zum Erkennen und Unschädlichmachen von Computerviren (Virenschutzprogramm) einzusetzen. Computerviren sind alle Arten von Programmen und Daten, die darauf angelegt sind, von berechtigten Benutzern von Datenverarbeitungsanlagen ungewollte Auswirkungen hervorzubringen.

(2) Vom Einsatz eines Virenschutzprogramms kann abgesehen werden, wenn

- kein Internetzugang betrieben wird und
- ausschließlich Daten übertragen werden, die von Stellen stammen, bei denen ein ständig aktualisiertes Virenschutzprogramm im Einsatz ist, und
- die Datenverarbeitungsanlage von fachkundiger Seite so eingestellt wird, dass der Startvorgang von eingebauten Festplatten aus erfolgt, und

d) wechselbare Datenträger (z. B. Disketten) unmittelbar nach der Datenübertragung aus dem entsprechenden Laufwerk entfernt werden.

(3) Die Maßnahmen nach Absatz 2 c) und d) sollen auch dann durchgeführt werden, wenn ein Virenschutzprogramm im Einsatz ist.

§ 2

Anforderungen an die Virenschutzprogramme

Es sollen nur Virenschutzprogramme eingesetzt werden, die die Datenverarbeitungsanlage ständig (im Hintergrund) überwachen, auch vor auf Ausforschung angelegten Programmen (so genannten »Trojanischen Pferden«) schützen und, wenn ein Internet-Zugang vorhanden ist, auch Funktionen zu dessen Absicherung enthalten.

§ 3

Vorsichtsmaßnahmen im Umgang mit E-Mails

In E-Mails enthaltene Aufforderungen zur Verteilung an weitere Empfänger müssen immer überprüft werden. Es ist festzustellen, ob ein dienstliches Interesse an der Verteilung besteht. Warnmeldungen, zum Beispiel über Computerviren, sollen nicht weitergeleitet werden. Über sie ist der Oberkirchenrat oder der landeskirchliche Datenschutzbeauftragte zu informieren.

Dr. D a u r

Nr. 83 **Verordnung zur Verschlüsselung von Daten auf Datenverarbeitungsanlagen der kirchlichen Dienststellen sowie Werke und Einrichtungen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Datenverschlüsselungsverordnung).**

Vom 20. Dezember 2000. (Abl. 2001 Bd. 59 S. 202)

Aufgrund von § 27 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom

12. November 1993 (Abl. 56 S. 159), § 9 der Kirchlichen Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den Datenschutz vom 14. Februar 1995 (Abl. 56 S. 371) und § 73 des Kirchlichen Gesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 24. November 1994 (Abl. 56 S. 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 1997 (Abl. 58 S. 2), wird verordnet:

§ 1

Pflicht zur Verschlüsselung

(1) Personenbezogene Daten und andere Daten, die einer Verschwiegenheitspflicht unterliegen, sind verschlüsselt zu speichern. Bei anderen dienstlichen Daten liegt die Verschlüsselung im Ermessen der speichernden Stelle, soweit nicht eine Rechtsvorschrift sie vorschreibt.

(2) Von einer Verschlüsselung kann nur dann abgesehen werden, wenn

- a) die Daten auf einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert sind, die sich in einem sicher verschlossenen Raum befindet, zu dem ausschließlich Personen Zutritt haben, die mit Systemadministrations- und Wartungsarbeiten beauftragt sind, und wenn das eingesetzte Betriebssystem und sonstige Schutzmaßnahmen hinreichend gewährleisten, dass über angeschlossene Datenverarbeitungsanlagen auf die Daten nur befugt zugegriffen werden kann, oder
- b) die Daten zur Veröffentlichung bestimmt sind, oder
- c) die speichernde Stelle die Daten veröffentlichen dürfte oder die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können, soweit keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen von betroffenen Personen entgegenstehen, oder
- d) es sich um personenbezogene Daten handelt, die zur Protokollierung, Feststellung der Zugriffsberechtigungen und zu sonstigen Kontrollzwecken dienen und aus verarbeitungstechnischen Gründen unverschlüsselt bleiben müssen. Pass- und Kennwörter müssen verschlüsselt gespeichert werden.

(3) Werden personenbezogene Daten mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung an andere Stellen übermittelt, sind sie verschlüsselt zu übertragen. Davon kann abgesehen werden, wenn

- a) eine kirchliche Rechtsvorschrift dies vorsieht oder
- b) eine staatliche Rechtsvorschrift dies vorsieht und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen,
- c) die Daten nach Absatz 2 Buchst. b) und c) unverschlüsselt gespeichert werden dürfen und der unverschlüsselten Übermittlung keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen von betroffenen Personen entgegenstehen oder
- d) es zur Abwehr einer schwer wiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer Person erforderlich ist.

§ 2

Anforderungen an die Verschlüsselung

(1) Die Verschlüsselung ist entweder mit vorhandenen Verschlüsselungsmöglichkeiten der Anwendungen, mit denen die Daten verarbeitet werden, durchzuführen oder es sind Verschlüsselungsmöglichkeiten des verwendeten Betriebssystems oder ein Verschlüsselungsprogramm einzusetzen.

(2) Es sollen nur Verschlüsselungsprogramme installiert werden,

- a) die beim erstmaligen Zugriff auf verschlüsselte Daten innerhalb einer PC-Sitzung selbsttätig zur Eingabe von Benutzernamen und Kennwort auffordern,
- b) bei denen die Daten auf den verwendeten Massenspeichern (z. B. Festplatten) ständig verschlüsselt bleiben und
- c) die eine Abmeldung vom Verschlüsselungsprogramm erlauben, so dass beim nächsten Zugriff auf verschlüsselte Daten innerhalb derselben PC-Sitzung wiederum zur Eingabe von Benutzername und Kennwort aufgefordert wird.

§ 3

Alle Kennwörter, die zur Verschlüsselung dienstlicher Daten benutzt werden, müssen der Dienststellenleitung bekannt gegeben werden, wenn nicht rechtliche Regelungen oder eine Dienstanweisung entgegenstehen.

§ 4

In-Kraft-Treten

Die Pflicht zur Verschlüsselung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Mit Stellen, die nicht über eine Verschlüsselungsmöglichkeit verfügen, können bis zum 1. Januar 2004 dennoch über Internet oder E-Mail Daten mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung ausgetauscht werden.

Dr. D a u r

Nr. 84 Verordnung des Oberkirchenrats zum Schutz vor dem Verlust von in Datenverarbeitungsanlagen gespeicherten Informationen der kirchlichen Dienststellen sowie Werke und Einrichtungen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Datensicherungsverordnung).

Vom 20. Dezember 2000. (Abl. 2001 Bd. 59 S. 203)

Aufgrund von § 27 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. November 1993 (Abl. 56 S. 159), § 9 der Kirchlichen Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den Datenschutz vom 14. Februar 1995 (Abl. 56 S. 371) und § 73 des Kirchlichen Gesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 24. November 1994 (Abl. 56 S. 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 1997 (Abl. 58 S. 2), wird verordnet:

§ 1

Pflicht zur Datensicherung

(1) Werden personenbezogene oder sonstige dienstliche Daten gespeichert, sind Datensicherungen durchzuführen. Diese müssen neben den gespeicherten Daten auch die Konfigurationsdateien der eingesetzten Verfahren und des Betriebssystems umfassen.

(2) Für dienstliche Daten ohne Personenbezug kann die Daten verarbeitende Stelle unter Beachtung geltender Rechtsvorschriften Ausnahmen zulassen. Insbesondere kann auf die Sicherung verzichtet werden, wenn alle Daten

und Konfigurationsdateien anderweitig gesichert werden oder wenn alle Daten und Konfigurationsdateien ohne größere Umstände von einer anderen Stelle in der erforderlichen Aktualität beschafft werden können.

§ 2

Anforderungen an die Datensicherung

(1) Es sind mindestens drei Generationen von Datensicherungen zu führen. Bei einer neuen Datensicherung wird die jeweils am weitesten zurückliegende Datensicherung überschrieben.

(2) Dateien, die gespeichert werden sollen, sind vorab auf Computerviren zu untersuchen, es sei denn, die Stelle ist im Rahmen der geltenden Regelungen nicht zum Einsatz eines Virenschutzprogramms verpflichtet.

(3) Werden die Daten unverschlüsselt gesichert, muss eine sichere Aufbewahrungsmöglichkeit für die Datenträger zur Verfügung stehen (z. B. Kleinsafe). Ist keine hinreichend sichere Aufbewahrungsmöglichkeit vorhanden, sind die Daten verschlüsselt zu sichern. In diesem Falle sind die dazu verwendeten Schlüsselwörter bei der Stellenleitung zu

hinterlegen und gegen Verlust und unberechtigte Zugriffe zu schützen.

§ 3

Häufigkeit der Datensicherungen

(1) Die Häufigkeit der Datensicherungen richtet sich danach, in welchem Umfang Dateneingaben oder Datenveränderungen nochmals durchgeführt werden könnten, ohne die dienstlichen Abläufe der Stelle erheblich zu beeinträchtigen. Die Daten verarbeitende Stelle gibt für die einzelnen eingesetzten EDV-Verfahren die Zeiträume oder sonstige Richtwerte vor. Soweit erforderlich, ist eine weiter zurückliegende Datensicherung zu halten.

(2) Für die Zeiträume zwischen den Datensicherungen müssen die Quellen der Dateneingaben oder Datenveränderungen vorgehalten werden.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt zum 1. März 2001 in Kraft.

Dr. D a u r

F. Mitteilungen

Auslandsdienst in Guatemala

Die deutschsprachige »Evangelisch-Lutherische Epiphaniengemeinde« in Guatemala City sucht zum 15. Januar 2002 für die Dauer von sechs Jahren

eine Pastorin / einen Pastor

mit mehrjähriger Gemeindeerfahrung, die/der zusammen mit dem Gemeindekirchenrat den Aufbau der Gemeinde fördert.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pastorin / einen Pastor, die/der

- aufgeschlossen und kooperativ das Gemeindeleben gestaltet
- auf Menschen zugeht und sie begleitet
- Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten hat
- sich mit Herzlichkeit im Pfarr- und Gemeindezentrum um ein geistliches Zuhause für die Menschen bemüht
- ökumenische Offenheit mitbringt
- sich gern im Sozialprojekt der Gemeinde »El Incienso« engagiert.

Die Epiphaniengemeinde ist eine offene, aktive und vielseitige Gemeinde in einem Land, in dem sich auf wenig Raum Menschen unterschiedlicher Herkunft und Geschichte, verschiedene Landschaften und Klimazonen finden. Sie betrachtet sich als einen Ort der Begegnung für Deutschsprachige und sieht sich als Brücke zu den Menschen und Kirchen des Landes.

Die Gemeinde besitzt ein Gemeindezentrum mit Garten in zentraler Großstadtlage. Im Haus befindet sich die geräumige, möblierte Pfarrwohnung und der Gottesdienstraum. Eine deutsche Schule, die vom Kindergarten bis zum Abitur führt, ist am Ort. Der Religionsunterricht dort gehört zum Aufgabenbereich der Pastorin/des Pastors.

Die pastorale Betreuung im Reisedienst (Amtshandlungen, Besuche und regelmäßige Gottesdienste) der deutschsprachigen evangelischen Gemeindegruppe im Nachbarland El Salvador gehört zu den Aufgaben dieser Auslandspfarrstelle.

Spanische Sprachkenntnisse sind zur Ausübung des Dienstes erforderlich. Bei Bedarf wird ein Intensivsprachkurs vor Dienstantritt angeboten.

Bewerbungsfrist ist der **15. Mai 2001**.

Nähere Informationen und Ausschreibungsunterlagen können Sie anfordern beim:

Kirchenamt der EKD, Postfach
21 02 20, 30402 Hannover
Tel.: (0511) 2796-230 u. -224,
Fax: (0511) 2796-717, E-Mail:
amerika@ekd.de

Auslandsdienst

Zum 1. März 2002 ist die Stelle des Leiters/der Leiterin des Evangelischen Pilger- und Begegnungszentrums in Jerusalem für 3 Jahre neu zu besetzen.

Das Zentrum auf dem Ölberg nimmt einen vielfältigen Bildungs- und Seelsorgeauftrag an deutschsprachigen Reisenden wahr, die als Einzelne oder in Gruppen das Heilige Land besuchen.

Der Leiter/die Leiterin steht einem kleinen Team vor, zu dem eine Diakonin und ein/e weitere/r Mitarbeiter/in gehören. Er/Sie untersteht der Dienstaufsicht des Propstes. Zu seinen/ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- Leitung des Zentrums
- Weiterentwicklung des didaktischen Konzeptes des Zentrums
- Verwaltung und Pflege der Himmelfahrtskirche auf dem Ölberg
- Seminare und Vorträge für Reisegruppen
- Seelsorge und Gottesdienste, insbesondere in En Bokek am Toten Meer
- Zusammenarbeit mit der Evangelischen Gemeinde deutscher Sprache zu Jerusalem und dem Propst

Voraussetzungen für eine Bewerbung sind:

- abgeschlossenes 1. und 2. theologisches Examen
- Erfahrungen im Gemeindepfarramt (mindestens ca. 5 Jahre)
- Leitungskompetenz
- Erfahrungen in der Erwachsenenbildung
- gute Kenntnis der gesellschaftlichen und politischen Situation im Nahen Osten
- Interesse am Gespräch mit den einheimischen Kirchen
- Erfahrungen im christlich-jüdischen und im interreligiösen Dialog
- gute englische Sprachkenntnisse, wünschenswert auch Ivrit und/oder Arabisch
- Führerschein

Besonders in der jetzigen angespannten Lage vor Ort wird von der Leiterin oder von dem Leiter die Bereitschaft und Fähigkeit erwartet, auf die unterschiedlichen Erwartungen und Befürchtungen mit Einfühlungsvermögen, Zuversicht und Geduld einzugehen, den vielfältigen täglichen Herausforderungen ebenso besonnen wie entschlossen zu begegnen und die Kooperation im Team zu fördern.

Die Berufung erfolgt auf 3 Jahre. Eine Dienstwohnung steht zur Verfügung. Es gibt jedoch keine deutsche Schule.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bis zum 25. Mai 2001 an:

Kaiserin Auguste Victoria-Stiftung
c/o Kirchenamt der EKD – Hauptabteilung III –
Herrenhäuser Straße 12
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Tel. (05 11) 27 96-2 23 oder -2 25
Fax (05 11) 27 96-7 17

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Wiederübertragung der Ordinationsrechte

Dem ehemaligen Pfarrer unserer Landeskirche, Herrn Peter Heckert, wurden die Ordinationsrechte wieder zuerkannt.

Herr Heckert erhielt die Auflage, im Kirchenkreis Schmalkalden im Sinne der Ordinationsrechte nicht tätig zu werden und als Pfarrer aufzutreten.

E i s e n a c h , den 23. Februar 2001

Das Landeskirchenamt

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Ungültigkeitserklärung der Ordinationsurkunde

Herr Bertram Christ wurde zum 1. Januar 2000 aus dem Probendienstverhältnis der Evang.-Luth. Kirche in Bayern entlassen. Ihm wurden die Rechte aus der Ordination entzogen.

Nachdem er seine Ordinationsurkunde wegen Verlust nicht zurückgeben konnte, wird sie entsprechend § 7 Abs. 6 PFG der VELKD für ungültig erklärt.

M ü n c h e n , den 6. Februar 2001

Das Landeskirchenamt

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 65* Änderung der Ordnung für die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes der EKD vom 16. Oktober 1996 i. d. F. vom 17. Juni 1997. Vom 18. Oktober 2000 .145
- Nr. 66* Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 13. Dezember 2000 .145

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

- Nr. 67* 2. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts. Vom 31. Januar 2001 .149
- Nr. 68* Beschluss über die Inkraftsetzung der 2. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts für die Pommersche Evangelische Kirche und für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Vom 31. Januar 2001 .151
- Nr. 69* Beschluss über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes zur Änderung der Einführungsgesetze zum Pfarrdienstgesetz und zum Kirchenbeamtengesetz vom 6. Mai 2000 für die Evangelische Kirche von Westfalen und für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg. Vom 31. Januar 2001 .151
- Nr. 70* Beschluss über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen Kirche der Union vom 6. Mai 2000 für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg. Vom 31. Januar 2001 .151
- Nr. 71* Verordnung zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes. Vom 31. Januar 2001 .151
- Nr. 72* Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung für das Dietrich-Bonhoeffer-Haus. Vom 14. Februar 2001 .152
- Nr. 73* Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 60/00 zur Regelung der Vergütung der Mitarbeiter. Vom 23. November 2000 .153

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

- Nr. 74 Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl und Berufung zum Kirchenvorstand (Wahlgesetz). Vom 29. November 2000. (KABl. 2001 S. 16) .154

Lippische Landeskirche

- Nr. 75 Kirchengesetz zur Änderung dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften der Lippischen Landeskirche. Vom 28. November 2000. (Ges. u. VOBl. 2001 Bd. 12 S. 90) .154
- Nr. 76 Änderung der Prüfungsordnung zur Durchführung der Ersten und Zweiten theologischen Prüfungen. Vom 14. Juni 2000. (Ges. u. VOBl. 2001 Bd. 12 S. 104) .158
- Nr. 77 Gemeinsame Vokationsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche. Vom 1. Januar 2001. (Ges. u. VOBl. Bd. 12 S. 123) .165

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

- Nr. 78 Konfirmationsordnung. Vom 21. November 2000. (ABl. 2001 S. A 22) .166
- Nr. 79 Rechtsverordnung zur Ausführung der Konfirmationsordnung. Vom 12. Dezember 2000. (ABl. 2001 S. A 24) .168
- Nr. 80 Rechtsverordnung zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz (DSG-DVO). Vom 28. November 2000. (ABl. 2001 S. A 25) .169

Evangelische Kirche von Westfalen

- Nr. 81 Bekanntmachung der Prüfungsordnung für die Durchführung der Prüfungsordnung für die Durchführung der Prüfung zum Geprüften Sozialsekretär oder zur Geprüften Sozialsekretärin im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 19. 12. 2000. (KABl. 2001 S. 2) .170

Evangelische Landeskirche in Württemberg

- Nr. 82 Verordnung zum Schutz vor missbräuchlicher Einflussnahme durch Computerviren auf Programme und Daten auf Datenverarbeitungsanlagen der kirchlichen Dienststellen sowie Werke und Einrichtungen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Computervirenschutzverordnung). Vom 20. Dezember 2000. (ABl. 2001 Bd. 59 S. 201) .174
- Nr. 83 Verordnung zur Verschlüsselung von Daten auf Datenverarbeitungsanlagen der kirchlichen Dienststellen sowie Werke und Einrichtungen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Datenverschlüsselungsverordnung). Vom 20. Dezember 2000. (ABl. 2001 Bd. 59 S. 202) .174

- Nr. 84 Verordnung des Oberkirchenrats zum Schutz vor dem Verlust von in Datenverarbeitungsanlagen gespeicherten Informationen der kirchlichen Dienststellen sowie Werke und Einrichtungen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Datensicherungsverordnung). Vom 20. Dezember 2000. (ABl. 2001 Bd. 59 S. 203) ...175

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Auslandsdienst176

Personalmeldungen177

Diesem Heft liegt die Rechtsprechungsbeilage 2001 bei.

Eine Kooperation mit Durchblick

HKD

EKD
Wirtschaftsdienste
GmbH

Kostensenkung durch Rahmenverträge

hier: **T-VPN HKD** (VIRTUELLES PRIVATES NETZWERK)
MIT DER DEUTSCHEN TELEKOM AG

Mit dem T-VPN stellt die Deutsche Telekom der evangelischen Kirche und ihrer Diakonie ein attraktives Festnetz-Angebot zur Verfügung. In besonderer Weise werden hierdurch kirchliche und diakonische Einrichtungen angesprochen, die nach wie vor Kunden der Deutschen Telekom sind und bisher die Geschäfts- oder Privatkundenangebote der Deutschen Telekom angenommen haben.

Der T-VPN-Vertrag wurde für eine geschlossene Benutzergruppe des gesamten Geltungsbereiches der EKD und des Diakonischen Werkes bundesweit abgeschlossen. Wir empfehlen allen interessierten Einrichtungen, sich eine Vergleichsrechnung der bisherigen Telefonkosten und dem T-VPN-Angebot durch die HKD oder Ihrem zuständigen Telekom-Vertrieb erstellen zu lassen.

Der Kooperationsvertrag der HKD bietet Ihnen vorteilhafte Konditionen im Fest- und Mobilfunknetz bei der Deutschen Telekom. Die Beratungskompetenz, die attraktive Konditionen und Lösungen werden Sie überzeugen.

10 Gute Gründe für den T-VPN-Vertrag der Deutschen Telekom

- Hohe Zuverlässigkeit, Verfügbarkeit und Sicherheit der Netze
- Telefonkostenreduzierung in allen Bereichen durch sekundengenaue Abrechnung
- Erhöhte Servicequalität bei den Anschlüssen durch Profi-Express Service (täglich rund um die Uhr mit 2 Std Reaktionszeit)
- Keine technischen Veränderungen an Ihrem Anschluss oder der Telefonanlage
- Keine umständliche Vorwahl einer Netzzugangsnummer
- Dynamische Anpassung an die jeweils gültigen Telekom-Tarife
- Gebührenimpulse für die interne Gesprächserfassung der Telefonanlage bleiben erhalten
- Gespräche im Umkreis von ca. 20 km des eigenen Ortsnetzes werden als Ortsgespräche abgerechnet
- Gespräche zwischen HKD-T-VPN-Nutzern werden zusätzlich vergünstigt (OnNet)
- Einfache Auftragserteilung durch die HKD-Beitrittserklärung

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an die HKD oder an das Call Center Kirche mit der gebührenfreien Rufnummer 0800/200 4000.



HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 570 215, 22771 Hamburg
Tel. 040/54 73 48-0, Fax 040/54 73 48-88
Internet www.hkd.de, E-Mail Info@hkd.de
Ein Tochterunternehmen der Evangelischen
Darlehensgenossenschaft eG, Kiel

In folgenden Geschäftsfeldern wurden interessante
Konditionen für Sie ausgehandelt:



PKW-Abrufschein

z. B. BMW, Ford, Opel, Peugeot, Renault ...



Autovermietung

AVIS, Europcar, Sixt



Tankkartensysteme

Aral, euroShell



Rund um das Haus

BfE Institut für Energie u. Umwelt,
Preussen Elektra/Stadtwerke Hannover



Mobilfunk

T-D1, D2 Vodafone, E-Plus,
VIAG Interkom



Festnetz

Deutsche Telekom AG,
Mannesmann Arcor/o.tel.o



Netzwerksoftware

Novell (Netzwerk...)
Kigst (Microsoft, Adobe...)



Reisedienste

Hapag Lloyd



Kopierer/Drucker/Faxe

DANKA, NRG/nashuatec



Büromöbel/-stühle

MBT Märkische Büromöbelwerke
Trebbin / Köhl



Reinigungsartikel

igefa



Versicherungen

Bruderhilfe Pax Familienfürsorge
Versicherer im Raum der Kirche



Angebote auch für Mitarbeiter

Abrufschein, Mobilfunk, Autovermietung

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:
Oberkirchenrat Dr. Gerhard Eibach, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der
Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.
Preis vierteljährlich 10,- DM – einschließlich Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)

Verlag und Druck: Schlütersche GmbH & Co. KG, Verlag und Druckerei, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover,
Postfach 54 40, 30054 Hannover, Telefon (05 11) 85 50-0